

BANK=ARCHIV

Zeitschrift für Bank- und Börsenwesen

XXV. Jahrgang.

Berlin, 1. August 1926.

Nummer 21.

Inhalts-Verzeichnis.

Zum Recht der Unternehmenszusammenfassungen.
Von Dr. H. Göppert, Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.
Die Zukunft des Dawes-Planes.
Von Dr. E. Respondek, Berlin-Lichterfelde.
Der Effektenfern giroverkehr.
Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.
Vertragsrecht und Satzungsrecht bei Interessengemeinschaften. (Aus einem Rechtsgutachten.)
Von Dr. Heinrich Friedländer, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Der Kündigungsschutz älterer Angestellten und die Wirtschaft.
Von Dipl.-Kaufmann Eduard Hanftmann, Berlin.
Gerichtliche Entscheidungen.
Die Bank von Spanien.
Von Hans-Otto Glahn, Barcelona.
Statistischer Teil: Die Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925.

Zum Recht der Unternehmenszusammenfassungen.

Von Dr. H. Göppert, Wirklicher Geheimer Rat, Bonn.

In der auch auf Sondergebieten kaum noch zu bewältigenden Masse von Büchern, Schriften und Aufsätzen, mit denen uns die Erleichterung der Produktion durch Stenotypistin und Diktaphon überschüttet, ist die Zahl dessen doch nicht allzu groß, von dem man sagen darf, daß es geschrieben werden mußte. Zu dieser Minderzahl rechnet unbedingt das Buch von Hausmann „Grundlegung des Rechtes der Unternehmenszusammenfassungen“¹⁾. Die Bedeutung des Buches rechtfertigt eine eingehendere Besprechung.

Der Verfasser behandelt nicht die Unternehmensformen, also die Rechts-Gestalten, in denen sich die Unternehmungen verkörpern, sondern die Formen, in denen die einzelnen Unternehmungen ohne Aufgabe einer zum mindestens noch formellrechtlich selbständigen Existenz fester oder loser zu einer einheitlichen Betätigung zusammengefaßt werden, vom straff zur Leitung durch einen oberen Willen in sich geschlossenen Konzern bis zum Gelegenheits-Konsortium. Aber nicht jeden Typ, einen neben den anderen, für sich, sondern als ein einheitliches rechtliches Gesamtphänomen. In der anscheinend unübersehbaren Fülle von Einzelercheinungen soll Ordnung geschaffen, durch Auffindung des den ganzen Komplex beherrschenden Gedankens eine systematische Gliederung und so der Aufstieg zu allgemeinen, den Gesamtkomplex beherrschenden Rechtsgedanken ermöglicht werden. In einem „Versuch eines allgemeinen Teiles“ überschriebenen Abschnitte deutet der Verfasser an, was er in dieser Hinsicht erwartet.

Der Verfasser bezeichnet das Recht der Unternehmenszusammenfassungen als juristisches Neuland. Allerdings ist erst das Recht der Kartelle nach Flechtmeins grundlegendem Buche „Deutsches Kartellrecht“ intensiv beackert worden. Aber wir haben doch auch für die anderen Zusammenfassungen schon eine Fülle von Einzelstudien zu verzeichnen. Der Versuch konnte nicht früh genug unternommen werden, den großen, den ganzen Komplex durchziehenden Zusammenhang aufzuweisen, um nicht die Einzeluntersuchungen sich in Zusammenhanglosigkeit zerfasern zu lassen.

Das Kernstück des Buches bilden die Abschnitte III, 2. „Entwicklung des Rechtssystems der Unternehmenszusammenfassungen“ S. 106 ff. und III, 3. „Der Gesamtaufbau des Rechtes der Unternehmenszusammenfassungen“

¹⁾ Grundlegung des Rechtes der Unternehmenszusammenfassungen von Direktor Dr. Fritz Hausmann, Rechtsanwalt am Kammergericht, 1926, bei S. Bensheimer.

S. 125 ff. Hieran schließt der Verfasser als Abschnitt IV den „Versuch eines allgemeinen Teiles“, den das heute noch „ungeschriebene Rechtsbuch über die Unternehmenszusammenfassungen“, für das ja das Buch des Verfassers, wie er in der Vorrede bemerkt, nur ein Entwurf sein soll, dereinst an die Spitze zu stellen haben wird. Den Schluß bildet ein Abschnitt „Zum Problem Wirtschaft und Recht“, der besser als besonderer Aufsatz veröffentlicht worden wäre. Ueberhaupt würde es vielleicht die Wirkung des Buches erhöht haben, wenn der Verfasser die Darstellung straffer geführt und der für ihn anscheinend nicht ungefährlichen Neigung zu rechtsphilosophischer Betrachtungsweise weniger nachgegeben hätte. In dem Entwurf des Allgemeinen Teiles führt ihn sein Flug gelegentlich zu weit über die Materie hinaus.

Aber hiervon abgesehen ist dieses Kapitel doch besonders wertvoll, weil es den Blick auf die Fülle großer allgemeiner Fragen eröffnet, die durch die Beziehung auf das rechtliche Gesamtphänomen der Unternehmenszusammenfassungen erst in ihrer ganzen Bedeutung erkannt werden.

Hier nenne ich nur die von dem Verfasser naturgemäß nur kurz behandelte Frage, wie weit überhaupt die Abhängigkeit einer juristischen Person von einer anderen gehen kann, ohne daß sie sich ihres Wesens als selbständige juristische Person begibt, eine Frage, die in dem bekannten Urteil des Reichsgerichts vom 27. Mai 1913 (Entsch. im ZS. Bd. 82 S. 308), schwerlich richtig angefaßt worden ist. Es handelte sich um die sogenannte „Knebelung“ der Deutschen Petroleum-Verkaufsgesellschaft durch Vertrag mit der Standard Oil Company. Die Beseitigung dieses Vertrages war Voraussetzung für die Durchführung des damals im Reichsschatzamt vorbereiteten Petroleum-Monopols. Leider hat das Reichsgericht, um zu dem durch die Sachlage allerdings gebotenen Ergebnis zu kommen, sein Urteil nicht damit begründet, daß durch den angefochtenen Vertrag einer ausländischen Kapitalmacht die Herrschaft über einen wichtigen deutschen Wirtschaftszweig eingeräumt wurde, was zum mindesten nach den Anschauungen jener Zeit wohl die Anwendung des § 138 des BGB. hätte rechtfertigen können. Es hat sich vielmehr auf die generelle Behauptung gestützt, daß eine Gesellschaft sich wohl auflösen, aber nicht selbst entmündigen könne, so wenig sich eine natürliche Person selbst entmündigen könne. Und doch kann für diese Behauptung nichts weiter vorgebracht werden, als daß die rechtsfähigen Gebilde des Privatrechts üblicherweise kurz als juristische Personen bezeichnet werden. Man kann aber, um nur die Extreme zu nennen, eine Einmann-Gesellschaft, also ein von einer einzelnen physischen oder juristischen Person souverän beherrschtes Sondervermögen oder Zweckvermögen und eine Konsumgenossenschaft mit 1000 Genossen, also eine

wirkliche Körperschaft nicht nur deshalb, weil man beide als juristische Personen zu bezeichnen pflegt, über einen Kamm scheren. Der m. E. richtige Standpunkt wird nur gestreift, wenn Flechtheim unter Zustimmung des Verfassers den Grundsatz des Reichsgerichts dann nicht gelten lassen will, wenn sich eine Gesellschaft ad hoc ein Organ schafft, das nach ihrem Willen tätig werden soll, im Gegensatz zu dem Fall, daß eine Gesellschaft sich einer anderen „unterwirft“. Eine Gesellschaft kann auch ihren Charakter beliebig ändern und, wenn sie sich, ursprünglich zu anderen Zwecken bestimmt, demnächst einer anderen unterwirft, so ist der Unterschied von einem ad hoc geschaffenen Organe nicht allzu groß. M. E. muß entscheidend sein, was ein solcher sogenannter Knebelungsvertrag für die Träger des rechtsfähigen Rechtsgebildes bedeutet; man wird hiernach bei einer reinen Kapitalgesellschaft die Frage anders zu beurteilen haben als bei einem Mittelding zwischen Kapital- und Personalgesellschaft, wie es die eingetragene Genossenschaft ist.

Es handelt sich um eine rechtliche Untersuchung dessen, was ist, nicht um die Aufdeckung von Entwicklungsrichtlinien, bei der ja allzu leicht — glücklicherweise nur auf dem Papier — die eigene Tendenz der Entwicklung aufgedrängt wird. Deshalb scheiden für den Verfasser die Schöpfungen der Kriegs- und Uebergangswirtschaft aus. Ich glaube, daß er durchaus recht hat, wenn er diesen Erscheinungen eine richtungändernde Bedeutung abspricht. Jene Bildungen sind geschaffen worden unter völlig anomalen Verhältnissen, anomal nicht nur hinsichtlich der wirtschaftlichen Lage Deutschlands, anomal auch insofern, als eine durch ein Parlament nicht oder doch kaum behinderte diktatorische Gewalt die Dinge so ordnete, wie es ihr angesichts der Anomalität der Wirtschaftslage zweckmäßig erschien. Es handelt sich in der Tat nicht um gewordene, sondern um erdachte Bildungen — ich gebrauche diesen Ausdruck, obwohl er mir schon einmal eine recht geringschätzige Beurteilung eingetragen hat²⁾ —, deren Nachwirkungen von der nunmehr sich wieder selbst ihre Formen suchenden Entwicklung, die sich keinen ihr nicht immanenten Gedanken aufdringen läßt, immer vollständiger ausgeschieden werden.

Wenn mir Bruck seinerzeit den Satz: *ex nihilo nihil fit* entgegengehalten hat, so liegt es mir fern zu bestreiten, daß die Schöpfer jener Kriegs- und Uebergangsgelände auf der bisherigen Entwicklung aufzubauen glaubten, aber das „*nihil factum est*“ tritt doch nun wohl in Erscheinung. Unfruchtbar wie der Krieg selbst ist auch die Rechtsentwicklung des Krieges gewesen. Der durch den Krieg verschärfte Kampf um das Dasein drückt sich naturgemäß und, wie ich fürchte, mit schon nicht mehr ungefährlicher Uebertreibung in einer verstärkten Tendenz zum Zusammenschluß aus, die aber, soweit nicht steuerliche Rücksichten mitsprechen, gleich als „hätten die besonderen Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht existiert, in den gleichen Formen wie früher in Erscheinung tritt“ (S. 26).

Aber das hoffentlich bald von dem Verfasser selbst zu schreibende Rechtsbuch der Unternehmenszusammenfassungen wird doch wohl nicht, wie der Verfasser es meint, die Zusammenfassung des Kohlenbergbaus und des Kalibergbaus durch die „gemeinwirtschaftliche Regelung“ in Zwangskartellen in die Lehre von den freien Unternehmenszusammenfassungen eingliedern dürfen. Es ist schwerlich richtig, daß es sich hier nur um privatwirtschaftliche Unternehmenszusammenfassungen mit der Tendenz der Marktbeeinflussung handelt, und daß die für diese Formen vom Staat für notwendig erachteten Kontrollen nur eine Verschärfung der Staatsaufsicht darstellen, wie sie in abgeschwächter Form die Kartellverordnung für alle Kartelle eingeführt habe (S. 42). Man wird diese singulären Bildungen, die im Anschluß an die Kriegsbildungen „erdacht“ worden sind, nicht ganz los-

gelöst von den Gedanken, auf denen sie beruhen, betrachten dürfen. Danach liegt dieser Zwangskartellierung, ebenso wie der Kriegsverordnung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau, nicht sowohl die Tendenz der Marktbeeinflussung als umgekehrt die Tendenz der Beeinflussung des Bergbaus bei der Behandlung des Marktes zu Grunde. Die Tendenz der Beherrschung, die für den Verfasser das bei allen Unternehmenszusammenfassungen charakteristische ist, richtet sich hier nicht auf den Markt, sondern auf den Bergbau selbst, und diese Herrschaft liegt außerhalb der eigentlichen Kartellorganisation, in der Hand des Reichskohlenrats und des Reichswirtschaftsministers. Das künftig zu schreibende Rechtsbuch der Unternehmenszusammenfassungen wird daher wohl richtiger diese singulären Erscheinungen für sich, getrennt von den freien Bildungen, behandeln.

Da der Verfasser mit Versen Schillers sein Buch schließt, darf ich wohl auf ein Wort Goethes hinweisen:

„Der Mensch, indem er spricht, muß für den Augenblick einseitig werden. Es gibt keine Mitteilung, keine Lehre ohne Sonderung“ (Dichtung und Wahrheit). Die Mannigfaltigkeit der Bildungen, ihrer Ursachen und Zwecke ist zu groß, als daß sich nicht immer wieder eine Verwandtschaft mit anderen Erscheinungen ergäbe, die eine Zusammenfassung unter besonderem Gesichtspunkt rechtfertigt. An der Durchführung des großen, alles beherrschenden Gesichtspunkts hindert das nicht. Wie immer schneiden sich die Kreise. Der Verfasser hätte es darum nicht nötig gehabt, sich vorweg mit solcher Entschiedenheit gegen die Auffassung Geilers zu wenden, daß Genossenschaften und Kartelle als Förderungsgemeinschaften auf einheitlicher Grundlage zu behandeln sind (S. 26 ff.).

Mißlich aber scheint es mir zu sein, von einem Rechtsinstitut, in dem sich so verschiedenartige Gedanken kreuzen, wie es die eingetragene Wirtschafts-genossenschaft ist, ganz allgemein, wie der Verfasser es tut, zu behaupten, daß es einer anderen Sphäre angehört als der des privaten Ertragsstrebens und daher auch nicht als eine Abart der Unternehmenszusammenfassungen im eigentlichen Sinne anzusehen sei. Es trifft jedenfalls nicht zu für die eine sehr große Rolle spielenden sekundären Produktivgenossenschaften, wie z. B. die Molkereigenossenschaften, die die landwirtschaftlichen Unternehmen eines Gebiets behufs besserer Verwertung ihrer Milch zusammenfassen, also ganz ausgesprochen dem privaten Ertragsstreben der einzelnen, nicht einem altruistischen Ideal dienen. Sie scheinen mir sogar ein recht bezeichnendes Beispiel für das zu sein, was der Verfasser Unternehmenszusammenfassung mit Koordination nennt. Sie gehören durchaus in sein System.

Einer der tragenden Gedanken des Buches ist die Eingliederung der Kartelle in das Gesamtphänomen der Unternehmenszusammenfassungen. Die Auffassung des Kartellrechts als selbständiges geschlossenes System, erklärt sich nur dadurch, daß die Kartelle zuerst und am nachhaltigsten von allen Unternehmungszusammenfassungen in den Gesichtskreis der Öffentlichkeit getreten und deshalb für sich behandelt worden sind. Aber schon § 10 der Kartellverordnung nennt sie auf einer Stufe mit den übrigen Zusammenschlüssen. Die scharfe Abgrenzung verschwimmt, wie der Verfasser sehr mit Recht zeigt, sobald man das Kartell aus seiner Isolierung befreit und in den Gesamtkomplex hineinstellt.

Den gemeinsamen beherrschenden Gedanken, den Grundfaktor für das Wesen der aus der Zusammenfassung von wenigstens noch formellrechtlich selbständig bleibenden Unternehmungen entstehende Gebilde findet der Verfasser in dem Element der Beherrschung. Dieses Element der Beherrschung kann sich äußern in Koordination, durch gegenseitige Beherrschung, vermöge vertragsmäßiger Zusammenfassung gemeinsamer Interessen, durch welche die einzelnen Teilnehmer in bestimmter Hinsicht ihre Bewegungsfreiheit aufgeben und

²⁾ Bruck, Zur Systematik der Unternehmungsformen, Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 52 S. 661.

voneinander abhängig werden. Die Beherrschung kann aber auch durch Subordination der einen Unternehmung unter die andere vermittelt werden. Der ausgesprochenste Typ der Beherrschung durch Subordination ist der Konzern, dessen juristisches Wesen der Verfasser dahin bestimmt:

„eine Mehrheit von Unternehmungen, die auf Grund dinglicher oder obligatorischer Rechtsbeziehungen vermögensrechtlich zusammengeschlossen sind und von einer Zentralgewalt nach verwaltungsmäßig und wirtschaftlich einheitlichen Gesichtspunkten geleitet werden (S. 87).

Die Mittel zur Herstellung einer Zusammenfassung im Wege der Subordination, d. h. zur Unterwerfung eines Unternehmens unter den Willen eines anderen können sowohl dinglicher wie obligatorischer Natur sein. Als dinglich bezeichnet der Verfasser z. B. die Erwerbung einer Kapitalbeteiligung, die die Beherrschung der Generalversammlung sichert. Obligatorische Mittel sind z. B. Pacht- oder Betriebsüberlassungsverträge.

Auch die gegenseitige Beherrschung unter Koordination der Gleichschaltung kann, wie der Verfasser meint, durch dingliche oder obligatorische Mittel erzielt werden. Als dingliche Koordinationsform führt der Verfasser den Zusammenschluß in einem Aktienkonsortium an, welches der Beherrschung eines Unternehmens dienen soll. Freilich dürfte dann wohl zumeist die eigentliche Zusammenfassung zwecks gegenseitiger Beherrschung erst durch einen Gesellschaftsvertrag zwischen den Konsorten herbeigeführt werden. Ob überhaupt dingliche Erwerbsvorgänge für sich allein zur Zusammenfassung in Gleichschaltung genügen, ob sie nicht vielmehr stets entweder Voraussetzung, wie gegenseitiger Aktien-austausch, oder Ausführung einer vertraglichen Zusammenfassung sein werden, mag hier dahingestellt bleiben. Dagegen sind rein vertragliche Zusammenfassungen in Koordination eine alltägliche Erscheinung.

So will der Verfasser unter den zwei großen Kategorien der dinglichen und obligatorischen Zusammenfassung einerseits und der Beherrschungsformen der Subordination und Koordination andererseits zu einer einheitlichen erschöpfenden Systematik der modernen Unternehmungszusammenfassungen gelangen. Auf seine Versuche zur Herausarbeitung der einzelnen Typen, bei denen selbstverständlich Kombinationen von Koordination und Subordination durch vertragliche wie durch dingliche Mittel häufig genug sind, kann hier nicht eingegangen werden. Ob der Versuch des Verfassers, die Interessengemeinschaft zu umschreiben, Anerkennung finden wird, mag zweifelhaft sein. Vielleicht empfiehlt es sich wirklich, dieses Wort als Fachausdruck aufzugeben.

Lassen sich die Kartelle, wie der Verfasser es auch tut (S. 126), in diese Systematik ohne weiteres als ein besonderer Typ der vertragsmäßigen Zusammenfassung mit Koordination eingliedern, so sieht sich der Verfasser doch veranlaßt, ihnen eine besondere Stellung anzuweisen. Er will nach der Richtung, in der sich das Beherrschungselement äußert, scheiden und stellt so die Kartelle, weil sich bei ihnen das Beherrschungselement nach außen, auf den Markt, richtet, den Konzernen und den anderen Zusammenfassungen gegenüber, bei denen sich die Beherrschung nach innen richtet. Diese Grundeinteilung, wie sie der Verfasser nennt, ist unscharf. Denn es ist unvermeidlich, den zum Trust gewordenen Konzern, der durch das Hinzutreten der Marktbeherrschung seine Eigenart erhält, den Konzernen zuzuweisen. Sieht man aber den Trust nur als besondere Art des Konzerns an, so sollte man auch die Vertragsgemeinschaften mit Marktbeherrschungstendenz nur als besonderen Typ der Vertragsgemeinschaften in das System eingliedern und ihnen nicht eine Sonderstellung gegenüber allen anderen Unternehmungszusammenfassungen anweisen. Ist überhaupt, was ja streitig ist, die Tendenz

zur Marktbeherrschung für die Kartelle begriffswesentlich, so suchen doch auch sie diese Tendenz auf dem Wege der gegenseitigen Beherrschung, die ein gemeinschaftliches oder gleiches Handeln in bestimmter Hinsicht bezweckt, zu verwirklichen.

Ob so der Versuch, die einzelnen Typen der Unternehmungszusammenfassungen als Einzelercheinungen eines juristischen Gesamtphänomens in ein dieses Gesamtphänomen umfassendes System zu bringen, auf den ersten Wurf gelungen ist, darüber sollte man, wie ich glaube, zur Zeit noch mit seinem Urteil zurückhalten. Der Verfasser selbst, in voller Erkenntnis der Schwierigkeiten, wie sie derjenige besitzt, der ernsthaft mit diesen Schwierigkeiten gerungen hat, bemerkt in der Vorrede, daß sein Buch nicht zu den abschließenden, sondern zu den tastenden und eröffnenden gehöre, „das möglichst bald durch Einzelstudien überwunden werden soll“. So groß das von dem Verfasser beherrschte Tatsachenmaterial auch ist, einem einzelnen Autor wird es schwerlich gelingen, alle Räume unseres in stetem Abbruch und Ausbau befindlichen Wirtschaftsgebäudes gleich gut zu übersehen. Wie ich schon an anderer Stelle bemerkt habe, würde der Verfasser vielleicht gut tun, die allerdings bisher noch nie gründlicher untersuchte Zusammenfassung der Börsenfirmer in Liquidationskassen, in deren bis in die achtziger Jahre zurückgehenden Anfängen sich übrigens schon die vermeintlich von den Kartellen entwickelte Doppelgesellschaft findet, in seine Untersuchungen einzubeziehen. Ein besonders interessantes Beispiel bietet die unter der Mitwirkung des Centralverbands des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes begründete, juristisch höchst fein ausgestaltete Liquidationskasse für die Berliner Wertpapierbörse.

Vielleicht werden die Einzelstudien, die sich an unser Buch schließen, den von dem Verfasser gezeichneten Rahmen sprengen. Aber, wie stets, wenn es sich um eine Aufgabe handelt, die einmal erkannt, auf Lösung drängt, würde mit einer nur verneinenden Kritik wenig genug geleistet sein. Worauf es ankäme, wäre, an die Stelle des Abgelehnten etwas anderes zu setzen. Aber eine solche positive Kritik würde sich immer auf der Vorarbeit des Verfassers, die auch schon darin ihren Lohn finden würde, aufbauen.

Die Zukunft des Dawes-Planes.

Von Dr. E. Respondek, Berlin-Lichterfelde.

Ueber die nächste Zukunft des Dawes-Planes ist gegenwärtig eine lebhaft internationale Diskussion von den verschiedensten Seiten in den Gang gebracht. Bedeutende Nationalökonomien, wie Cassel, Keynes, der auf dem Standpunkt steht, daß die Reparationen in letzter Linie ein Lohnproblem für die deutsche Arbeiterschaft seien, oder der bekannte amerikanische Mitarbeiter am Sachverständigenrat, Owen Young, der an einer vollkommenen Erfüllungsmöglichkeit zweifelt, sowie internationale Organisationen, wie z. B. die Internationale Handelskammer, erörtern, wie möglichen Schäden bzw. Unmöglichkeiten aus der Erfüllung frühzeitig begegnet werden könnte. Auch in Deutschland wird die Zahlungsfähigkeit für Reparationszwecke wieder eingehend untersucht. Dabei spielt das Rätsel des Transfers eine hervorragende Rolle.

Es ist jedoch bemerkenswert, daß Regierung und Reichsbank eine große Zurückhaltung üben. In der Tat ist vom bank- und währungspolitischen Standpunkt aus gesehen diese Haltung wohl verständlich, namentlich wenn man bedenkt, mit welcher Leichtigkeit vielfach die Frage des Transfers behandelt wird, ein Problem, das zu den kompliziertesten internationalen Finanzaufgaben gehört, die es überhaupt gibt, und wie die verschiedenen Formen des Transfers, die Sachleistung, die Mark- bzw.

Valutazahlung durcheinandergeworfen und schlagwortartig verwendet werden.

Für die praktische Beurteilung der heutigen Möglichkeit eines Transfers ist zuerst darauf zu verweisen, daß eine Uebertragung in barem Gelde bis zum Ablauf des zweiten Reparationsjahres, d. h. bis zum 30. August d. J., überhaupt nicht statthaft ist. Frankreich und andere Länder haben den größten Teil ihrer Anteilsquote an den deutschen Reparationszahlungen durch Sachlieferungen erschöpft, England durch die Recovery Act. Es werden also im laufenden Jahr in den Monaten Juni, Juli und August praktische Erfahrungen über die Funktionsfähigkeit des Transfers nicht gesammelt werden können. Auch im dritten Reparationsjahr, in welchem die deutschen Leistungen diejenigen des zweiten Jahres nicht wesentlich übersteigen, wird zum Transfer kaum Gelegenheit sein, außer, wenn die Anteile für die Besetzung und die Sachleistungen herabgesetzt und so ein größerer Betrag für den Bartransfer bereitgestellt werden könnte. Erst im vierten Jahre, also im Jahre 1927/28, ist mit den ersten tatsächlichen großen Spielräumen eines Transfers zu rechnen.

Immerhin hat die freimütige Erörterung, namentlich von Seiten des Auslands, ihre Vorzüge, und nichts belegt die Notwendigkeit frühzeitiger Ueberlegungen deutlicher als die Schilderungen in dem Buch des Staatssekretärs a. D. Bergmann, der von den ersten Anfängen der Reparationen bis zur Entstehung des Dawes-Planes in amtlicher Eigenschaft und an hervorragender Stelle an der Entwicklung und Gestaltung der für Deutschland so schicksalsschweren Frage mitgewirkt hat. In ihr ist ja die Geschichte Deutschlands seit 1918 zum überwiegenden Teile eingeschlossen. Aus der Darstellung dieses Buches wird der Weg der Irrungen und der Lasten, der Versäumnisse und Verschuldungen deutlich ersichtlich. Aehnlichen Entwicklungen vorzubeugen ist von entscheidender Bedeutung.

Bekanntlich ruht das Dawes-Gutachten auf zwei elementaren Prinzipien:

- erstens muß die innere Aufbringung der wirtschaftlichen Kraft des Landes angepaßt sein und
- zweitens darf die Umwandlung der Gelder in ausländische Währungen und deren Verwendung zu Gunsten der Reparationskommission nur insoweit ausgeübt werden, als hierdurch die Stabilität der deutschen Währung nicht bedroht bzw. gefährdet wird.

Wir fragen nach den Formen, unter denen der Transfer vollzogen werden kann.

Der Transfer von deutschen Reparationsgeldern kann in dreifacher Weise vor sich gehen:

1. in barem Gelde (d. h. in Gold und Devisen),
2. durch zwangsweise Einbehaltung des Exporterlöses (z. B. 26%ige Recovery Act),
3. in Sachleistungen.

Diese drei Arten und Möglichkeiten des Transfers mögen nachstehend erörtert werden:

1. Der Transfer in bar:

Wir haben zu seiner richtigen Beurteilung zunächst einen allgemeinen aus der Vergangenheit gewonnenen Erfahrungssatz aufzustellen:

Die Erfahrung aus der Erfüllung des Londoner Ultimats vom 5. Mai 1921 hat gezeigt, daß es unmöglich ist, Geld in Form des Landeszahlungsmittels bzw. der Banknote in solchen Mengen, wie die Reparations-Schuldenlast es bedingt, unmittelbar zu übertragen.

Auch heute ist und bleibt ein Transfer in der Landeswährung nicht nur aus währungspolitischen Gründen, sondern auch nach der Verfassung unserer Volkswirtschaft

und die der anderen Staaten sowie nach den ungünstigen Bedingungen, unter denen die Mehrzahl der Staaten wirtschaftlich gesehen arbeiten müssen, als schließlich nach all den Beschränkungen, denen der Export in der ganzen Welt unterliegt, nahezu ausgeschlossen. Denn abgesehen von kleineren Beträgen bedeutet Mark zu übertragen nichts anderes, als in der Lage zu sein, jene zusätzlichen Mengen an Waren zu erzeugen, die über die jeweils gegebenen Erzeugungs- und Aufnahmekräfte des Leistenden und der Empfangenden ohne wirtschaftliche Störungen hinausgehen können.

Der Transfer ist somit auf die Möglichkeiten abgestellt, die in der Handelsbilanz liegen. Von der Größe ihrer Aktivität wird das Ausmaß der Devisenübertragung von Deutschland an die Reparationsgläubiger abhängen.

Der Träger einer jeden Transferierung in barem Gelde, d. h. der Umwandlung von aufgesammelten Reichsmarkbeträgen in Gold und Devisen (bzw. deren Guthaben) wird an letzter Stelle die Deutsche Reichsbank sein. Allerdings wird und muß der devisenschaffende Teil die Wirtschaft sein, die durch den Kreislauf von Erzeugung und Absatz der Waren erst die Aktiven zu stellen hat. Gestaltet sie die Handelsbilanz des Landes aktiv, so bereitet sie den Boden für den Transfer. Nun ist die Reichsbank auch Währungsbank. Sie hat durch das neue Bankgesetz eigens hierfür die rechtlichen und materiellen Grundlagen erhalten. Tatsächlich ist auch die Reichsbank durch ihre Bestände an Gold und goldwerten Devisen für die Erfüllung ihrer eigenen schwierigen währungspolitischen Zwecke in ausreichender Weise fundiert. Den Charakter der Reichsbank als eines Instruments der Währung so bestimmt zu betonen, ist schon allein deswegen angebracht, weil ein großer Teil des Devisenbestandes als eine Art von Reservefonds für die private Wirtschaft angesehen werden muß. Die Wirtschaft hat aus Gründen der bekannten Kredit- und Kapitalknappheit stattliche Auslands-Anleihen aufgenommen (ca. 4 Milliarden), die empfangenen Devisen (oder Guthaben) seinerzeit bei der Reichsbank z. T. in Banknoten bzw. Giralgelder umgewandelt und diese Gelder für Intensivierungen, Lohnzahlungen u. m. verbraucht. Einmal müssen aber diese fremden Anleihen, die von der Privatwirtschaft aufgenommen wurden, in Valuta zurückgezahlt werden. Die Wirtschaft wird dann — soweit sie nicht selbst Exportindustrie ist — zur Reichsbank gehen und sehen, ob sie befriedigt werden kann. Wenn die Notenbank auch entsprechend ihrer beachtlichen Gold- und Devisenunterlagen den inneren Warenerzeugungs- und Umschlagsverkehr mit genügenden Notenmengen bedienen kann und auch noch über Reserven verfügen sollte, so ist es doch fraglich, ob sie darüber hinaus soviel Devisen zur Verfügung stellen kann als für die Abdeckung der bestehenden und noch hinzukommenden valutarischen Verschuldungen der Privatwirtschaft notwendig sind.

Die Reichsbank ist doch in erster Linie Währungsbank. Sie muß für die Parität und tunlichst für die Stabilität der deutschen Währung auf den Weltmärkten sorgen. Ob die Reichsbank daher ohne weiteres in der Lage sein wird, alle intervalutarischen Verpflichtungen der privaten Wirtschaft auszugleichen, bleibt eine offene Frage. Verpflichtet ist sie hierzu in keiner Weise. Diese Klarstellungen sind nötig.

Zu den valutarischen Verbindlichkeiten der privaten Wirtschaft kommen zweitens die Anforderungen, die aus der Transferierungstätigkeit des Agenten für die Reparationen resultieren. Nach den Bestimmungen des Gutachtens hat der Agent für Reparations-Zahlungen den Transfer in Verbindung mit der Reichsbank zu behandeln. Soweit die Notenbank als Devisenhalterin für eine etwaige Erleichterung beim Transfer in Betracht kommt, steht es außer jedem Zweifel, daß von der Reichsbank zuerst die Anforderungen aus den

privaten Valutaverbindlichkeiten — wenn auch nur nach ihrem Können — befriedigt werden müssen. Erst in zweiter Linie steht ihre durch das Gutachten vorgesehene Mitwirkung beim Reparationstransfer.

Diese Einstellung wird den Auffassungen des Auslandes, auch des reparationsberechtigten, entsprechen. Denn der englischen Regierung z. B. wird die privatrechtliche Befriedigung ihrer Staatsbürger aus privaten Lieferungs geschäften doch der Betätigung eines allgemeinen Transfers vorgehen, obwohl der Transfer zum Teil zu Gunsten ihres eigenen Schatzamts geht. In Amerika diskutiert man sehr die Frage des Vorzugs-Anspruchs der Reparationsgläubiger gegenüber den privaten Auslandsgläubigern Deutschlands. Sie wird überwiegend zu Gunsten der letzteren entschieden.

Wenn wir uns mit diesen formalen Andeutungen der Stellung des Agenten zur Reichsbank begnügen, so finden wir, daß die rein wirtschaftspolitische Betrachtung des Bartransfers letzten Endes auf die jeweils erreichbare Größe der Aktivität der Handels- bzw. Zahlungsbilanz Deutschlands zurückgeführt wird.

Die Zahlungsbilanz eines jeden Landes löst sich nun auf der Aktiv- und Passivseite in die Zahlungsbilanzen der einzelnen Teilwirtschaften auf. Sie ist also umgekehrt gesehen nichts anderes als deren Summe. Der eine Unternehmer hat mehr Zahlungen an das Ausland zu leisten und der andere mehr Zahlungen vom Ausland zu empfangen. Ein jeder Einzelne, der im Passivum steht, wird aber irgendwie und -wann das Gleichgewicht in seiner persönlichen Zahlungsbilanz wieder herstellen müssen. Denn jeder Einzelne hat seine Zahlungen am Fälligkeitstage zu leisten, sofern er weiter am inneren und äußeren Wirtschaftskreislauf teilnehmen will (außer im Fall des Konkurses). Ebenso kann jeder andere seine auswärtige Forderung bei Fälligkeit eintreiben.

Solange nun das Plus in der Zahlungsbilanz der Einen das Minus der Anderen zu decken vermag, befindet sich mithin auch die Summe aller dieser einzelwirtschaftlichen Zahlungsbilanzen, also die nationale Zahlungsbilanz des Landes, in ihrer Totalität im Gleichgewicht gegenüber dem Auslande.

Störungen in diesem Prozeß sind durch spekulative Einwirkungen oder dadurch möglich, daß die Zahlungsverpflichtungen des Landes nach dem Auslande sich aufstauen. Aber derartige Erscheinungen können nur vorübergehender Natur sein. Wenn einige Wirtschaftende überhohe Verpflichtungen an das Ausland abzutragen haben, so suchen sie Kredit bei denjenigen Wirtschaftenden, die über mehr Zahlungsmittel an das Ausland verfügen, als sie gebrauchen, aufzunehmen. Oder es ist vielleicht möglich, ihre Verpflichtungen durch eine äußere Kreditaufnahme auszugleichen. In letzterem Falle wird die Zahlungsbilanz zwar ins Gleichgewicht gebracht, aber unter Kumulierung aller Gefahren einer geborgt aktiven Zahlungsbilanz. Die Kreditaufnahme bringt den Ausgleich in der Zahlungsbilanz, sie kann jedoch unter Umständen zu einer tiefgehenden Ueberfremdung der Wirtschaft und so zu sehr ernsten Gefahren führen. Denn anhaltende Passivität der Zahlungsbilanz und ihre Abdeckung durch fremde Gelder muß sich auf weitere Sicht gesehen, in einem Absinken der Wirtschaft und unter Umständen auch in politischen Bindungen auswirken.

Es ist ersichtlich, daß es für das Transferproblem durchaus irrelevant ist, ob die Passivität in der Zahlungsbilanz unseres Landes aus seiner Handels- und Verschuldungsbilanz oder aus dem Zwang etwaiger umfangreicher Reparations-Transferierung folgt. Sofern zu der privatwirtschaftlichen noch die weitere, zusätzliche Anforderung an Gold und Devisen in Gestalt der Reparationsübertragung in das Ausland hinzutritt, wird es ja noch viel schwieriger, für ein Land ohne Aktiva, wie es Deutschland ist, den natürlichen Ausgleich zu schaffen. Hier gibt es keinen anderen Weg, als den der unbedingten Aktivierung unserer Handelsbilanz.

Für die doppelseitigen Anforderungen an die Valutakraft unseres Landes, die durch den Wunsch des Agenten nach Transferierung eine besondere Bedeutung haben, wird, sofern in der deutschen Volkswirtschaft nicht diejenigen Teilwirtschaften überwiegen, die dauernd über mehr Zahlungsmittel verfügen als die Gesamtwirtschaft und dazu noch der Agent gebrauchen, nach den natürlichen wirtschaftlichen Gesetzen von Angebot und Nachfrage für Devisen ein höherer Preis zum Ausgleich des Fehlbetrages angelegt werden müssen, d. h. es wird ein Agio auf den Wechselkurs der fremden Devisen zu zahlen sein. Dies aber ist gleichbedeutend mit einer Entwertung der deutschen Währung.

In diesem Augenblick, da ein Disagio in der Reichsmark-Währung entsteht und anhält, ist ersichtlich, daß die valutarischen Kräfte unseres Landes zum Ausgleich der Zahlungsbilanz und damit auch für den Bartransfer nicht ausreichen. Letzterer muß also unterbleiben.

Es leuchtet ein, daß die Auffassungen in diesem Punkte keine einheitlichen zu sein brauchen.

Welches ist nun hier, an diesem Schnittpunkt, die Lage der Reichsbank als Währungsbank?

Die Notenbank wird mit Hilfe ihres jeweiligen Gold- bzw. Devisenschatzes versuchen, der gesamten privaten und etwaigen reparationsseitigen Nachfrage nach Devisen entgegenzukommen und sie zu befriedigen. Ob es aber der Reichsbank gelingt, ein inzwischen entstandenes Agio auf die fremden Valuten durch das Mittel der Abgabe entsprechender Beträge aus ihren Gold- und Devisenreserven herabzudrücken, oder durch die Aufnahme fremder Anleihen, oder schließlich durch eine kreditpolitische Maßnahme gegenüber der innerdeutschen Wirtschaft, dürfte von der Größe der valutarischen Inanspruchnahme der Notenbank und ihrer jeweiligen Interventionskraft abhängen. Das zu entscheiden ist vorher nicht möglich und jede theoretische Erörterung müßig.

Wenn es z. B. nicht gelingt, das Agio mit Erfolg zu bekämpfen, vielmehr die Verteuerung der ausländischen Zahlungsmittel anhält, so ist zunächst praktisch erwiesen, daß der Bartransfer unmöglich ist, gegen die Bestimmungen des Gutachtens verstößt und zum mindestens vorläufig zu unterbleiben hätte.

Wie stehen in diesem kritischen Punkt Währungsbank und Reparationsagent zueinander?

Nach dem Sachverständigen-Gutachten und nach dem Text des Bankgesetzes nimmt die Reichsbank auf dem von ihr geführten Reparationskonto die Gelder in Reichsmark ein. Sie stellt demgemäß diese Gelder in Reichsmark dem Agenten zur Verfügung. Die Reichsbank zahlt also auf Anforderung hin nicht etwa in Gold oder in Devisen von diesem Reparationskonto, sondern in Reichsmark. Sie führt ja ein Markkonto. Der Agent wird demnach, sofern er transferieren will, auf den offenen Markt gehen und dort Devisen kaufen oder auch bei der Reichsbank unmittelbar anfragen müssen, ob und in welchem Umfange sie ihm Devisen aus ihrem Bestande verkaufen kann. Unzweifelhaft wird die Notenbank soviel Devisen abgeben, wie die Deckungsvorschriften für den Notenumlauf und die ihr bekannten valutarischen Verpflichtungen der Wirtschaft es zulassen, Devisen für den Transfer abzugeben.

Wenn nun die Anschauungen und Wertungen beider Teile — der Reichsbank und des Agenten — über den Grad der Transferierbarkeit voneinander abweichen, so wird der Agent auf dem offenen Markte weiter zu kaufen versuchen. Dies steht ihm wie jedem anderen ja frei. Er kann allerdings auch auf diesem Wege nur soweit gehen, als die Markwährung seine Käufe aushält. Wenn die Mark sinkt, muß er seine Käufe einstellen. Würde er hingegen seine Aufkäufe fortsetzen und damit das Disagio der Mark vergrößern, so würde er nicht nur den Wert seiner in Reichsmark aufgesammelten und weiter

aufzubringenden Reparationsgelder entsprechend verringern, sondern auch klar gegen die eingangs erwähnten Bindungen des Planes verstoßen. Der Agent müßte also schon beim ersten sicheren Anzeichen der Gefahr einer Schädigung der Markwährung — Ansatz eines Markdisagios — die Reparations-Uebertragungen einstellen. Würde er ungeachtet dieser Grundsätze weiter transferieren, so wird dieser Prozeß bis zum Nullpunkt der Wertgeltung unserer Währung vor sich gehen. Wirkungen und Unsinnigkeit einer solchen Methode sind aus dem Beispiel der ersten Reparations-Erfüllung Deutschlands auf der Basis des Londoner Abkommens vom 5. Mai 1921 noch allseitig bekannt. Daß diese wirtschaftliche und finanzpolitische Ungeheuerlichkeit sich nicht noch einmal wiederholt, war und ist der Sinn und Kern des ganzen Dawes-Gutachtens.

Soweit die heutigen Erkenntnisse über die Möglichkeiten und Grenzen des Bartransfers.

2. Die zwangsweise Einbehaltung von Reparationsgeldern nach dem Vorbild des 26prozentigen Recovery Act.

Für die zwangsweise Einbehaltung eines Teiles des deutschen Exporterlöses aus den getätigten deutschen Ausfuhren gelten die gleichen grundlegenden währungspolitischen Ueberlegungen wie beim reinen Bartransfer. Auch die Folgen sind im wesentlichen die gleichen.

Gleichgültig, in welcher Form die Einbehaltung eines Teiles vom Exporterlös und die technische Erhebungsart erfolgen, ob in- und außerhalb unseres Landes, diese Maßnahme stellt in ihrem Endeffekt auf jeden Fall eine Schwächung der Zufuhr an ausländischen Zahlungsmitteln für unsere Gesamtwirtschaft dar. Ein derartiger allgemein angewandter gewaltsamer Eingriff in den Zahlungsausgleich der Einzelwirtschaften muß sich schließlich in der Gesamtwirtschaft in einem Fehlbetrag auswirken. Dieses Minus wiederum übt eine entsprechende Rückwirkung auf die Gold- und Devisenreserven der Reichsbank aus. Der Weg zum Disagio in der Markwährung wäre wie oben dargelegt offen.

Somit würde durch den Zwangstransfer keine Erleichterung in der Gesamtlage, sondern nur eine Verschiebung in der Technik eintreten, was möglicherweise in den Folgewirkungen noch verheerender sein würde, als der Versuch einer wohlherwogenen Transfertätigkeit von einer zentralen Stelle aus, dem Agenten für Reparationszahlungen.

3. Die Sachleistungen.

Wenn es nur begrenzt möglich erscheint, einen Bar- bzw. Zwangs-Transfer vorzunehmen, so bleiben — als letzte Möglichkeit einer Nutzbarmachung der aufgesammelten Gelder — die unmittelbaren Warenbezüge der reparationsberechtigten Staaten: die Sachleistungen.

Die Möglichkeit, an die Stelle des Bartransfers die Sachleistungen zu setzen, ist natürlich in jeder Form gegeben.

Wenn diese Sachlieferungen in bestimmten Warenkategorien und in angemessenen Grenzen erfolgen, sind sie wirtschaftlich nicht nur denkbar, sondern sie können auch der Wirtschaft der reparationsberechtigten Bezugsländer nützlich sein. Sofern die empfangenden Staaten die Waren nicht für ihre eigenen Industrien und Bedürfnisse verwenden können, weil ein derartiger Warenbezug mehr oder minder große Störungen in den wirtschaftlichen Kreislauf ihres Landes bringt, so bliebe die Möglichkeit bestehen, die schädlichen Wirkungen von Warenlieferungen durch einen vorher zu vereinbarenden Reexport (etwa in die Kolonien usw.) zu mildern.

Wo die Grenzen liegen, bis zu denen ohne Schaden für beide Teile überhaupt Waren geliefert und empfangen werden können, ist vorweg nicht zu erkennen. Viel hängt von der Art der Waren ab.

Auch die deutsche Wirtschaft wird in den Sachleistungen in gewissen Fällen eine ernstliche Belastung

trotz der an sich gegen die Vorkriegszeit erhöhten Leistungsfähigkeit ihres vergrößerten Produktionsapparates erblicken müssen. Denn auch bei Sachleistungen gibt es für unsere Zahlungsbilanz eine Belastungsgrenze: Jede Steigerung der Ausfuhr von Waren in gewissem Maße bedingt eine Steigerung der Einfuhr an Rohmaterialien und anderen Gütern, deren Gegenwert wiederum nur im Export oder durch Devisen-Zahlung zu beschaffen ist.

Wenn das Problem der Sachlieferungen rein vom Standpunkt der Ausnutzung vorhandener Produktionsstätten angesehen wird, so kann es für diesen oder jenen Produktionszweig unseres Landes gewiß mancherlei Vorteile haben. Allerdings wird auch die Sachleistung in gewissen Fällen als eine direkte Schwächung der Währungskraft Deutschlands angesprochen werden müssen. Denn die reparationsberechtigten Länder werden — wenn überhaupt — von uns über das Konto des Agenten vornehmlich nur jene Waren beziehen, die sie ohnehin von uns kaufen müßten, also z. B. vornehmlich Chemikalien und verwandte Waren (die Chemie ist eine 100-prozentige Valuta schaffende Industrie!), gewisse Maschinen, die sie nicht bauen können, u. a. m.

Für den Bezug derartiger Waren über Reparationskonto kann natürlich ein mehr oder minder großes Interesse auf der Gegenseite bestehen. Hingegen sollte es beim „Transfer in Sachleistungen“ unser Interesse sein, Sachleistungen auf jene Produkte zu konzentrieren, die draußen abzusetzen bei der Gesamtlage der Weltwirtschaft nahezu unmöglich sind.

Der Bau von Wasserstraßen u. ä. (Le Troquer) die Anlage von Gas-, Wasser-, Lichtkraftwerken, wie das jetzt von Frankreich offensichtlich immer mehr in den Vordergrund der Erörterungen gestellt wird, kann im Interesse unserer Wirtschaft liegen, da sie zu Unterbringung von Arbeitskräften verhilft, und damit auch dauernde Bezugsstätten für Artikel, die mit solchen Anlagen laufend verbunden sind, geschaffen werden.

Aber auch diese Art des „Transfers“, sofern sie großen Stils geübt werden wollte, müßte ihre objektive Durchführbarkeit erst noch durch die Praxis erwiesen bekommen.

4. Die Schlußfolgerungen.

Wenn es aus den dargelegten Gründen nicht möglich ist, oder doch nur in begrenztem Umfange:

- a) den Bar- bzw. Zwangstransfer vorzunehmen,
- b) in nennenswerten Mengen Sachleistungen zu tätigen,

so bleibt dem Agenten für die Reparationszahlungen schließlich nur die im Dawes-Gutachten und im Londoner Schlußprotokoll festgelegte Möglichkeit, die auf dem Reparationskonto aufgesammelten und nicht transferierbaren Gelder in Deutschland zinstragend anzulegen.

Bis zu 2 Milliarden Goldmark und in dem Ausmaße, in dem die deutsche Reichsbank kurzfristige Depositengelder anlegen kann, ist eine kurzfristige Anlagemöglichkeit (z. B. in Schatzanweisungen des Reichs) gegeben.

Wenn jedoch eine nicht ausreichende Möglichkeit der Anlage in Gestalt von kurzfristigen Geldern vorliegen sollte, so würde der Agent für Reparationszahlungen genötigt sein, festverzinsliche Papiere zu kaufen, sobald die Gelder die 2 Milliarden Guthabengrenze überschreiten sollten.

Welche Rückwirkungen die Anlage der Reparationsgelder in Anleihe-Titeln (Aktien sind ausgeschlossen) auf den deutschen Geld- und Kapitalmarkt, auf die Finanz- und Produktionsgestaltung unseres Landes selbst und auf die Arbeiten des Agenten ausüben werden, vermag heut nicht erkannt zu werden. Der Einfluß der kurz- bzw. langfristigen Ausleihungen dieser Gelder auf die Zins- und Diskontpolitik der Reichsbank und somit auch auf den Zinsfuß des Landes, liegt natürlich nahe. Sofern z. B. eine langfristige Anlage durch

den Agenten vorgenommen würde, müßte dies auch für die Neugestaltung des deutschen Realkredits von Bedeutung sein (Ankauf von Hypotheken-Pfandbriefen).

Wenn einmal dieses Stadium der Verwendung der Reparationsgelder erreicht ist, gewinnt das Problem des Transfers eine heute in ihren praktischen Auswirkungen noch gar nicht zu übersehende Gestaltung.

Es liegt nahe, am Ende dieser Darlegungen zu fragen, ob der Dawes-Plan unter allen diesen Umständen in seinen Annuitäten überhaupt zu halten sein wird. Diese Frage läuft auf die für den Transfer tragbare Jahresleistung hinaus. Sie möge auf einem indirekten Wege beantwortet werden.

Es ist nämlich interessant zu vergleichen, wie die einzelnen Schulden der Alliierten bei den Vereinigten Staaten von Amerika schließlich geregelt und welche Jahreslasten diese Staaten zu transferieren haben:

I. Kapitalschuld.

	in Mill. Dollar		
	Nom. Schulden	Gegenwarts-wert der Annuitäten zu 4½ %	Tatsächliche Schulden-ermäßigung in %
Großbritannien	4600	3385	26
Belgien	418	193	54
Italien	2042	653	68
Frankreich	4221	2008	53

Noch bedeutsamer ist der Vergleich der Leistungen für die nächste Zukunft. Die Gesamtbeträge der ersten 10 Jahres-Raten an die Vereinigten Staaten betragen:

II. Annuitäten in 10 Jahren.

	in Millionen	
	Dollar	Mark
für Großbritannien	1610,—	6702,—
„ Frankreich	465,—	1953,—
„ Italien	428,—	1798,—
„ Belgien	71,—	298,—

Bei Betrachtung dieser Zahlen ist es nicht verwunderlich, wenn wir erklären, daß uns die Gesamt-Annuität Deutschlands für den gleichen Zeitraum von 10 Jahren in Höhe von etwa 24 Milliarden Goldmark — gegen etwa 10 Milliarden der vier Staaten — recht utopisch erscheint!

Dies um so mehr, als die Uebertragung auch nur erheblicherer derartiger großer Beträge zu einer Ausdehnung der deutschen Wirtschaft auf dem Weltmarkt führen müßte, die von unübersehbaren Folgen wäre.

Die bislang anhaltende Aktivität der Handelsbilanz unseres Landes, die hoffentlich keine zeitliche Erscheinung sein wird, müßte um ein Vielfaches gesteigert werden, wenn die Aufgabe, die die reparationsberechtigten Staaten dem Agenten gestellt haben, ohne ökonomische Störungen erfüllt werden soll. Es hat sich gezeigt, daß die Abtragung von Annuitäten seitens Englands an die Vereinigten Staaten trotz ihrer relativ günstigen Handelsbilanz sogar im besonderen Amerika gegenüber zu ganz erheblichen Anstrengungen und zum Teil auch Schwierigkeiten geführt hat. Um wieviel mehr würden diese Faktoren eine Steigerung erfahren, wenn der Transfer unberücksichtigt der vorstehend gekennzeichneten Grenzen zur Anwendung gebracht würde?

Von der richtigen Erkenntnis des Wesens und der objektiven Anwendungsmöglichkeit des Mechanismus der im Transfer liegt, allein hängt die Zukunft des Dawes-Planes ab.

Der Effektenferngiroverkehr.

Von Rechtsanwalt Dr. Georg Opitz, Berlin.

Die Sammeldepots bei den Effektengirobanken ersparen Raum, Zeit und Arbeit und geben dem Bankverwahrungsgeschäft eine neuzeitliche, wirtschaftliche Grundlage. Sie ermöglichen aber auch die stückelose Effektenlieferung. Ohne Sammeldepots bei zentralen Verwahrungsbanken keine Effektenüberweisung von Bank zu Bank. Im örtlichen Bereich einer Effektengirobank bietet der Effektengiroverkehr als Effektenahngiroverkehr nach dem längst eingespielten Muster der Bank des Berliner Kassenvereins keinerlei rechtliche oder technische Schwierigkeiten. Der rote Effektenscheck ist die Handhabe.

Das Einbeziehen der Kundendepots in die Sammelverwahrung und in den Effektengiroverkehr — der sogenannte erweiterte Effektengiroverkehr — hat die bankwirtschaftliche Bestrebung zu einer volkswirtschaftlichen gemacht. Das allgemeine Interesse ist geweckt und fördert den Gedanken. Außer der Bank des Berliner Kassenvereins bestehen bereits in Frankfurt a. Main (Frankfurter Bank A.-G.), Köln (Kölner Kassenverein A.-G.), Dresden (Dresdner Kassenverein A.-G.) und Essen (Rheinisch-Westfälischer Kassenverein A.-G.) Effektengirobanken. An anderen Börsenplätzen sind solche in der Bildung oder werden geplant.

Den Effektengirobanken sind die Banken und Bankiers ihres örtlichen Bereichs als Effektengirokunden angeschlossen. Es gilt nun, den Effektenüberweisungsverkehr über den Nahverkehr hinaus nach dem Vorbilde des bargeldlosen Zahlungsverkehrs in der Weise auszubauen, daß die stückelose Lieferung auch zwischen Effektengirokunden verschiedener Effektengirobanken ermöglicht wird. Für diesen Effektenferngiroverkehr muß den gegebenen Verhältnissen insofern Rechnung getragen werden, als nicht, wie es beim bargeldlosen Zahlungsverkehr der Fall ist, ein einheitlicher Körper mit Filialnetz zur Verfügung steht. Jede Effektengirobank ist vielmehr eine selbständige juristische Person. Es ist hierbei davon auszugehen, daß die Effektengirokunden einer Effektengirobank nicht direkt mit einer anderen Effektengirobank in Geschäftsverkehr treten — was ja eine technisch undurchführbare Erweiterung des Kundenkreises jeder Effektengirobank zur Folge haben müßte und auch einem Ausgleich der Posten hinderlich wäre —, sondern daß der Geschäftsverkehr durch Vermittelung derjenigen Effektengirobank erfolgt, an die der Effektengirokunde angeschlossen ist. Auf diese Weise ist nur erforderlich, daß die Effektengirobanken untereinander so in Geschäftsverkehr treten, daß jede den anderen als Effektengirokunde angeschlossen wird, und daß jede Effektengirobank von ihren Effektengirokunden ermächtigt wird, bei auswärtigen Effektengirobanken Sammeldepotanteile zu unterhalten. Diese Ermächtigung kann generell erteilt werden in der Weise, daß in die Geschäftsordnung folgende Abrede aufgenommen wird:

„Der pp. Kassenverein hat die Befugnis, zum Zwecke des Effektenferngiroverkehrs im eigenen Namen für Rechnung seiner Effektengirokunden Sammeldepotkonten bei anderen Effektengirobanken zu unterhalten.“

Gegenüber dem bargeldlosen Zahlungsverkehr ist noch folgendes zu berücksichtigen: Die von einer Effektengirobank für Rechnung ihrer Effektengirokunden bei auswärtigen Effektengirobanken unterhaltenen Bestände sind Sammeldepotanteile. Es gilt also nicht, Forderungen zu bewegen, sondern Eigentumsrechte, deren dingliche Sicherheit den in letzter Besitzordnung stehenden Depotinhabern, also den Bankdepotkunden, gewährleistet bleiben muß. Ferner ist zu beachten, daß die Effektenbestände, die eine Effektengirobank bei sich sammelt, zusammen mit den auswärts unterhaltenen Anteilen zwar eine wirtschaftliche Einheit bilden, daß man aber wohl nicht ohne weiteres von einer Vermischung im

Rechtssinne sprechen kann. Man wird diesen gegebenen Verhältnissen in der Weise Rechnung tragen können, daß die am Gesamtbestand der betreffenden Effektingattung beteiligten Effektingirokunden sowohl an den Beständen ihrer Effektingirobank als auch an den von dieser auswärts unterhaltenen Sammeldepotanteilen nach demselben Verhältnis beteiligt werden. Die vorgenannte Abrede wäre zu diesem Zweck wie folgt zu ergänzen:

„An den Anteilen des pp. Kassenvereins an Sammeldepots bei anderen Effektingirobanken sind die Effektingirokunden des pp. Kassenvereins nach Gattung und Verhältnis in derselben Weise beteiligt, wie an den beim pp. Kassenverein selbst unterhaltenen Sammeldepotbeständen.“

Es ist nun wesentlich, daß der Anteil des Hinterlegers am Sammeldepot ziffermäßig gekennzeichnet werden kann (vgl. „Bank-Archiv“ XXIV Nr. 16 Sonderbeilage S. 2/3, „J. W.“ 1926, S. 475). Die Verfügungsbefugnis bezieht sich ja nicht auf Wertpapierstücke, sondern ist an die Anteile an dem betreffenden Sammeldepot gebunden (§ 747 BGB., vgl. KG. OLG. 2, 88). In welcher Weise sich die Kennzeichnung des Sammeldepotanteils innerhalb des Geschäftsbereichs einer Effektingirobank erreichen läßt, ist „J. W.“ a. a. O. wie folgt ausgeführt:

„Der Miteigentumsbruchteil des einzelnen Hinterlegers ergibt sich aus dem Verhältnis der eingelieferten Mengen zur Gesamtzahl der in dem betreffenden Sammeldepot vereinigten Wertpapiermengen. Dieses Verhältnis und damit der Miteigentumsbruchteil unterliegt auch dann, wenn die vom betrachteten Hinterleger eingelieferten Wertpapiermengen die gleichen bleiben, dem Wechsel, sobald der Bestand des Sammeldepots durch Auslieferung oder weitere Einlieferung sich verändert. Gleichwohl ist die Anteilsquote jedes Hinterlegers am Sammeldepot stets eine bestimmte. Sie ergibt sich aus dem Nennbetrag des hinterlegten Papiers. Geht man nämlich von dem kleinstmöglichen Nennbetrag der im Sammeldepot ruhenden Wertpapiergattung aus, so bestimmt sich der Bruchteilennenner aus der Anzahl kleinster im Nennbetrage des gesamten Sammeldepots enthaltenen Abschnitte und der Bruchteilenzähler aus der Gesamtheit derjenigen kleinsten Abschnitte, die im Nennbetrage der vom betrachteten Hinterleger eingelieferten Stücke enthalten sind. Hierbei bleibt der Zähler der gleiche, solange der Wertpapierbestand des Hinterlegers sich nicht verändert, auch wenn der Nenner mit dem wechselnden Gesamtbestande der im Sammeldepot vereinigten Wertpapiere sich verändern sollte. Wer also dauernd RM 1500,— Ufa-Aktien im Sammeldepot unterhält, hat, da der kleinste Abschnitt dieser Aktiengattung sich auf RM 150,— stellt, stets zehn Sammeldepotanteile, d. h. zehn der im Nennbetrage des gesamten Ufa-Sammeldepots enthaltenen kleinsten Abschnitte.“

Zur weiteren Erläuterung folgendes Beispiel:

Von der Bank des Berliner Kassenvereins werden 90 Phönix-Aktien sammelverwahrt, und zwar für drei Effektingirokunden nach folgendem Verhältnis:

Disconto-Gesellschaft	40 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{40}{90}$	} von 90 Phönix- Aktien
Dresdner Bank	30 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{30}{90}$	
Deutsche Bank	20 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{20}{90}$	

Liefert nun die Deutsche Bank weitere zehn Phönix-Aktien ins Sammeldepot ein, so stellen sich die Anteile wie folgt:

Disconto-Gesellschaft	40 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{40}{100}$	} von 100 Phönix- Aktien
Dresdner Bank	30 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{30}{100}$	
Deutsche Bank	30 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{30}{100}$	

Jeweils also genügt der Zähler zur Bestimmung des Miteigentumsbruchteils. Der Nenner ist die Gesamtheit der im Sammeldepot vereinigten Wertpapierstücke kleinster Abschnitte.

Es gilt nun, diese leichte Bestimmbarkeit des Miteigentumsbruchteils auch dann zu erreichen, wenn Aktien nicht direkt beim Kassenvereins-Sammeldepot eingehen, sondern bei einer anderen Effektingirobank, aber für Rechnung des Kassenvereins wegen eines seiner Girokunden.

Um bei dem Beispiel zu bleiben:

Sammeldepot von 90 Phönix-Aktien beim Berliner Kassenverein:

Disconto-Gesellschaft	40 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{40}{90}$	} von 90 Phönix- Aktien
Dresdner Bank	30 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{30}{90}$	
Deutsche Bank	20 Phönix-Aktien = Anteile $\frac{20}{90}$	

Die Deutsche Bank liefert nicht, wie vorher angenommen, zehn Phönix-Aktien beim Kassenverein in Berlin ein, sondern kauft von der Bankfirma X. in Frankfurt zehn Phönix-Aktien und erbittet die Lieferung an den Berliner Kassenverein (Sammeldepot). X., der bei seiner Effektingirobank, der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M., ein Sammeldepot in Phönix-Aktien unterhält und stückelos liefern soll, beauftragt die Frankfurter Bank, dem Berliner Kassenverein zehn Phönix-Aktien wegen der Deutschen Bank in Berlin gutzubringen. Die Frankfurter Bank führt diesen Auftrag aus und teilt dem Berliner Kassenverein mit, daß sie ihn mit zehn Phönix-Aktien auf Sammeldepotkonto wegen der Deutschen Bank erkannt habe.

Auf diesem Wege wird der Berliner Kassenverein an Stelle von X. am Phönix-Sammeldepot bei der Frankfurter Bank in Höhe von zehn Anteilen beteiligt. Er ist insoweit wie jeder andere am Frankfurter Phönix-Sammeldepot beteiligte Effektingirokunde der Frankfurter Bank mittelbarer Mitbesitzer am Phönix-Sammeldepot bei der Frankfurter Bank und könnte Besitz und Bruchteilseigentum an dem Frankfurter Sammeldepot wie ein Zentralbankier auf die Deutsche Bank weiterleiten mit der Wirkung, daß die Deutsche Bank wie ein Lokalbankier das Eigentum am Frankfurter Sammeldepotanteil als mittelbarer Mitbesitzer zweiter Ordnung erwerben würde. Das würde aber zu einem Anwachsen von Sammeldepotposten auf beiden Seiten der beteiligten Effektingirobanken führen, während es im Sinne des Ferngiroverkehrs liegt, daß jeweils nur der Ueberschuß auf der einen oder anderen Seite als Bestand erscheint. Das Letztere läßt sich erreichen, wenn der Berliner Kassenverein, um bei dem Beispiele zu bleiben, seinen mittelbaren Mitbesitz am Frankfurter Sammeldepot und damit das durch zehn Anteile gekennzeichnete Bruchteilseigentum auf seine sämtlichen Phönix-Sammeldepotkontoinhaber weiterleitet, und zwar — was das Eigentum anlangt — als Miteigentum nach denjenigen Bruchteilen, die für den bisher durch den Berliner Kassenverein geführten Gesamtbestand vom Phönix-Sammeldepot unter Hinzurechnung der Neuerwerbung durch die Deutsche Bank maßgebend sind.

Auf diese Weise erhalten in dem Beispiel

die Disconto-Gesellschaft $\frac{40}{100}$	} der 10 Phönix-Anteile des Kassenvereins bei der Frankfurter Bank in Frankfurt a. M.
die Dresdner Bank $\frac{30}{100}$	
die Deutsche Bank $\frac{30}{100}$	

als Bruchteilseigentum zugewiesen. Bei dieser Handhabung erhält die Deutsche Bank allerdings zunächst nur $\frac{30}{100}$ des Frankfurter Sammeldepotanteils, während sie nach dem Auftrage ihres Frankfurter Kommissionärs $\frac{100}{100}$ zu erhalten hat, und auf der anderen Seite erhalten die Disconto-Gesellschaft und die Dresdner Bank $\frac{40}{100}$ und $\frac{30}{100}$ Bruchteile des Sammeldepotanteils des Kassenvereins bei der Frankfurter Bank, ohne an sich mit dem zwischen der Deutschen Bank und X. getätigten Geschäft etwas zu tun zu haben.

Der Kassenverein schafft nun den Ausgleich in folgender Weise:

Er verringert entsprechend der vorher wiedergegebenen Geschäftsabrede das Bruchteilseigentum der Disconto-Gesellschaft und der Dresdner Bank am Berliner Sammeldepot dergestalt zu Gunsten der Deutschen Bank, daß der Letzteren vom Sammeldepot beim Berliner Kassenverein um soviel mehr zugewiesen wird, als sie vom Sammeldepotanteil des Berliner Kassenvereins bei der Frankfurter Bank zu wenig erhalten hat, und daß der Disconto-Gesellschaft und der Dresdner Bank von ihren Berliner Sammeldepots das genommen wird, was sie vom Sammeldepotanteil des Kassenvereins bei der Frankfurter Bank erhalten haben.

Zahlenmäßig stellen sich hiernach die Beteiligungsverhältnisse am Berliner Sammeldepot wie folgt:

Disconto-Gesellschaft	Anteile $\frac{40}{100}$	(vorher $\frac{40}{90}$)	} von 90 im Sammeldepot vereinigten Aktien
Dresdner Bank	„ $\frac{30}{100}$	(vorher $\frac{30}{90}$)	
Deutsche Bank	„ $\frac{30}{100}$	(vorher $\frac{20}{90}$)	

Die Gemeinschaftsbruchteile der Disconto-Gesellschaft und der Dresdner Bank werden also um soviel verkleinert, als die Vergrößerung des Nenners von 90 auf 100 ergibt. In Aktien ausgerechnet muß der Abgang beim Berliner Sammeldepot dem Zuwachs beim Sammeldepot in Frankfurt gleich sein: Der Anteil der Disconto-Gesellschaft am Berliner Sammeldepot, ursprünglich $\frac{40}{90}$ von 90 Phönix-Aktien, ergab 40 Phönix-Aktien. Er wurde dann auf $\frac{40}{100}$ von 90 Phönix-Aktien vermindert; das ergibt 36 Phönix-Aktien. Der Phönix-Sammeldepotanteil des Berliner Kassenvereins bei der Frankfurter Bank ergibt in Aktien ausgerechnet zehn Phönix-Aktien; davon hat die Disconto-Gesellschaft $\frac{40}{100} =$ vier Aktien zugewiesen erhalten, also soviel als die Kürzung ihres Berliner Sammeldepotanteils ausmacht.

Die Effektingirokunden sind also an dem Berliner Sammeldepot und an dem Frankfurter Sammeldepotanteil des Berliner Kassenvereins in demselben Verhältnis beteiligt. Der Nenner des für dieses Verhältnis maßgeblichen Bruches bestimmt sich nach der Anzahl der im Berliner Sammeldepot vereinigten kleinsten Abschnitte von Phönix-Aktien plus dem Zähler des Frankfurter Sammeldepotanteils. Der Zähler — sowohl der desjenigen Bruches, zu dem dem einzelnen Beteiligten das Eigentum am Berliner Sammeldepot zusteht, wie der desjenigen Bruches, zu dem dem einzelnen Beteiligten der Frankfurter Sammeldepotanteil zusteht — bestimmt sich nach der Anzahl der kleinsten Abschnitte von Phönix-Aktien, die der Hinterleger beim Kassenverein und durch Vermittlung des Kassenvereins bei einer anderen Effektingirobank in Sammeldepot unterhält, also durch den entsprechenden Nennbetrag an Phönix-Aktien.

Damit ist der Bruchteil des Hinterlegers jeweilig gekennzeichnet und die vorher aus „J. W.“ wiedergegebenen Ausführungen gelten für den Ferngiroverkehr mit der Maßgabe, daß der Miteigentumsanteil des einzelnen Effektingirokunden (und damit des Depotkunden der Letzteren) sich aus dem Verhältnis der eingelieferten Mengen zur Gesamtzahl der Wertpapiermengen ergibt, die beim Sammeldepot seiner Effektingirobank und durch deren Vermittlung bei einer anderen Effektingirobank vereinigt sind.

Zur Veranschaulichung dieses Grundsatzes soll das Beispiel noch in der Weise erweitert werden, daß die Disconto-Gesellschaft 20 Phönix-Aktien von Y. in Köln kauft und ihrem Kommissionär in Köln aufgibt, an den Berliner Kassenverein (Sammeldepot) zu liefern. Y., der bei seiner Effektingirobank, dem Kölner Kassenverein in Köln, ein Sammeldepot in Phönix-Aktien unterhält und stückelos liefern soll, beauftragt den Kölner Kassenverein, dem Berliner Kassenverein 20 Phönix-Aktien wegen der Disconto-Gesellschaft gutzubringen. Der Kölner Kassenverein führt diesen Auftrag aus und benachrichtigt den Berliner Kassenverein, daß er ihn mit 20 Phönix-Aktien auf Sammeldepotkonto wegen der Disconto-Gesellschaft erkannt habe.

Im folgenden ist nun die Verteilung der Quotierung wiedergegeben, wie sie sich vor (A) und nach (B) dieser Transaktion ergibt:

A.

I. Sammeldepot beim Berliner Kassenverein:

Disconto-Gesellschaft	$\frac{40}{100}$	} von 90 Aktien
Dresdner Bank	$\frac{30}{100}$	
Deutsche Bank	$\frac{30}{100}$	

II. Ueber den Berliner Kassenverein in Frankfurt a. M.:

Disconto-Gesellschaft	$\frac{40}{100}$	} von 10 Phönix-Sammeldepot- Anteilen des Berliner Kassen- vereins b. d. Frankfurter Bank.
Dresdner Bank	$\frac{30}{100}$	
Deutsche Bank	$\frac{30}{100}$	

B.

I. Sammeldepot beim Berliner Kassenverein:

Disconto-Gesellschaft	$\frac{60}{120}$	} von 90 Phönix-Aktien
Dresdner Bank	$\frac{30}{120}$	
Deutsche Bank	$\frac{30}{120}$	

II. Ueber den Berliner Kassenverein in Frankfurt a. M.:

Disconto-Gesellschaft	$\frac{60}{120}$	} von 10 Phönix-Sammeldepot- Anteilen des Berliner Kassen- vereins b. d. Frankfurter Bank.
Dresdner Bank	$\frac{30}{120}$	
Deutsche Bank	$\frac{30}{120}$	

III. Ueber den Berliner Kassenverein in Köln:

Disconto-Gesellschaft	$\frac{60}{120}$	} von 20 Phönix-Sammeldepot- Anteilen des Berliner Kassen- vereins b. Kölner Kassenverein.
Dresdner Bank	$\frac{30}{120}$	
Deutsche Bank	$\frac{30}{120}$	

In Aktien ausgerechnet bedeutet das, daß die Disconto-Gesellschaft von ihrem Bestand von 60 Phönix-Aktien 45 in Berlin, fünf in Frankfurt a. M. und zehn in Köln unterhält.

Diese ganze Rechnung bietet in der Praxis keinerlei Schwierigkeiten. Nur die theoretische Darstellung, die für die juristische Konstruktion unentbehrlich ist, erscheint naturgemäß rechnerisch kompliziert; das gilt insbesondere für den Fall, daß — in den gegebenen Beispielen — die Frankfurter Bank und der Kölner Kassenverein unter ihrem Namen für ihre Effektingirokunden (darunter der Berliner Kassenverein) wiederum bei anderen Effektingirobanken Phönix-Sammeldepotanteile unterhalten. Für die banktechnische und juristische Behandlung ergeben sich aber aus einer derartigen Uebereinanderstaffelung keine Besonderheiten.

Die erforderlichen Besitz- und Eigentumsübertragungsgeschäfte bieten angesichts der Bestimmtheit der Eigentumsbruchteile keinerlei Schwierigkeiten. Es kann insoweit auf die Ausführungen im „Bank-Archiv“ XXIV Nr. 16, Sonderbeilage, und „J. W.“ 1926, S. 476/477 und 667 Bezug genommen werden. Der Kassenverein handelt, soweit er am Sammeldepot anderer Effektingirobanken für seine Effektingirokunden beteiligt ist, als mittelbarer Mitbesitzer, und, soweit es sich um die von ihm selbst verwahrten Sammeldepots handelt, als unmittelbarer Besitzer. Der mittelbare Mitbesitz des Effektingirokunden (2. Ordnung beim auswärtigen Sammeldepot, 1. Ordnung beim örtlichen Sammeldepot) und der entferntere mittelbare Besitz der Depotkunden der Effektingirokunden folgen aus dem Verwahrungsverhältnis nach Maßgabe des zwischen dem Kassenverein und seinen Effektingirokunden geschlossenen Verwahrungsvertrags. Die, wie geschildert, erforderlichen Aenderungen dieses Verwahrungsverhältnisses trifft der Kassenverein in Vertretung des Effektingirokunden durch Geschäftsabschluß mit sich selbst (§§ 688, 181 BGB.). Die für den Uebergang des Bruchteilseigentums erforderliche Einigung ist, wie ausgeführt, in der Geschäftsordnung für den Effektingiroverkehr verankert. Die den Mitbesitz übertragende Buchung beim Kassenverein hinsichtlich der auswärts unterhaltenen Sammeldepotanteile spielt sich für die gegebenen Beispiele wie folgt ab:

- 10 Phönix-Anteile per Frankfurter Bank an Gesamtsammeldepotkonto,
- 20 Phönix-Anteile per Kölner Kassenverein an Gesamtsammeldepotkonto.

Für die Gut- und Lastschriften an die Effektingirokunden gilt nichts Besonderes. Sie erfolgen zu Lasten oder

zu Gunsten des betreffenden Gesamtsammeldepots, in den Beispielen also:

- 10 Phönix-Anteile per Gesamtsammeldepotkonto an Deutsche Bank,
- 20 Phönix-Anteile per Gesamtsammeldepotkonto an Disconto-Gesellschaft.

Die Ferngiroüberweisungen werden demnach über das Gesamtsammeldepot geschleust. Dieses Gesamtsammeldepot bestimmt sich, wie ausgeführt, aus dem Nennbetrag der im Sammeldepot beim Berliner Kassenverein selbst sammelverwahrten Effektenbestände zuzüglich des Effektennennbetrags, der für die auswärts unterhaltenen Anteile maßgebend ist.

Diese Effektenüberschreibung von einer Effektingirobank zur anderen mit den gegenseitigen Gut- und Lastschriften ergeben selbstregelnd, daß jede Effektingirobank jeweilig nur diejenigen Bestände auswärts zu unterhalten braucht, die aus den Ueberweisungen für sie als Ueber-schuß gut bleiben. Die Effektingirobanken werden in der Lage sein, diese auswärts unterhaltenen Bestände im Clearingwege noch weiter zu vermindern.

Der Effektenferngiroverkehr bedingt es — wie schon erwähnt —, daß jede Effektingirobank die anderen Effektingirobanken in den Kreis ihrer Effektingirokunden aufnimmt. Für die Bestände, die eine Effektingirobank bei anderen Effektingirobanken unterhält, haftet sie an sich nur in dem engeren Rahmen von § 691 BGB. Sie wird daher, um die Rechte ihrer Effektingirokunden im Zusammenhang mit dem Ferngiroverkehr nicht zu schmälern, im Wege der Geschäftsabrede diesen gegenüber in derselben Weise und in demselben Umfange die Verantwortung zu übernehmen haben, wie die Effektingirokunden ihrer Bankkundschaft gegenüber es übernommen haben, für die Verwahrpflichten ihrer Effektingirobank einzustehen (vgl. „Bank-Archiv“ XXIV Sonderbeilage S. 4 und „J. W.“ 1926, S. 668). Die Kassenvereine werden also etwa folgende Abrede in ihre Geschäftsordnung aufzunehmen haben:

„Der pp. Kassenverein steht seinen Effektingirokunden für die Erfüllung der Verwahrpflichten der Effektingirobanken ein, bei denen er ein Sammeldepotkonto für Rechnung seiner Effektingirokunden unterhält.“

Mit Rücksicht auf diese Verantwortung und mit Rücksicht darauf, daß eine glatte Abwicklung des Effektenferngiroverkehrs gewährleistet sein muß, wird Gewicht darauf gelegt werden müssen, daß die Struktur der Effektingirobanken und deren Geschäftsordnungen für den Effektenferngiroverkehr möglichst einheitlich gestaltet werden. Dasselbe wird für die innere Organisation der Effektingirobanken gelten müssen. Die Praxis des Effektenferngiroverkehrs wird lehren, welche Form des Zusammenschlusses der Effektingirobanken die zweckmäßigste ist; für die in Vorstehendem gegebene Konstruktion des Effektenferngiroverkehrs erscheint der vertragliche Zusammenschluß der im übrigen selbständigen Effektingirobanken ausreichend. Es wird auch nicht ohne Nutzen sein, zu untersuchen, ob man hinsichtlich der bei den verschiedenen Effektingirobanken sammelverwahrten Effektenbestände gleicher Gattung nicht schon unter den gegebenen Verhältnissen nicht nur wirtschaftlich, sondern auch rechtlich von einheitlichen Sammeldepots ausgehen kann.

Vertragsrecht und Satzungsrecht bei Interessengemeinschaften.

(Aus einem Rechtsgutachten.)

Von Dr. Heinrich Friedländer, Rechtsanwalt und Notar, Berlin.

Für das Verständnis des Aufbaues konzernrechtlicher Unternehmungsverbindungen ist vielfach das Ineinander-greifen von Vertragsrecht und Satzungsrecht von Bedeutung. Die nachstehenden, einem Gutachten entnommenen Darlegungen bilden ein Beispiel für die in Betracht kom-

menden Rechtsprobleme. Dem Gutachten lag die Frage zu Grunde,

ob auf Grund des zwischen den Aktiengesellschaften A., B. und C. abgeschlossenen Interessengemeinschaftsvertrages die Möglichkeit besteht, daß A. eine andere Dividende zur Ausschüttung bringt, als B. und C.

I.

Der organisatorische Aufbau der Interessengemeinschaft war der folgende:

A. einerseits, B. und C. andererseits schließen sich zu einer Interessengemeinschaft zusammen. Der bereits zwischen B. und C. bestehende I.-G.-Vertrag bleibt im Innenverhältnis zwischen diesen beiden Parteien unberührt (§ 1).

Als Organe für den Zusammenschluß dienen einmal die I.-G.-G. m. b. H., sodann der Gemeinschaftsausschuß, letzterer ist oberstes Organ der I.-G.

Die Befugnisse der beiden Organe sind derart gestaltet, daß die I.-G.-G. m. b. H. die in § 4 näher bezeichneten Kontrollbefugnisse gegenüber den einzelnen Gesellschaften hat und im übrigen eine Art Zentralkontrolle ist; sie stellt insbesondere einen gemeinsamen Finanzplan sowie die Gemeinschaftsabrechnung auf.

Bei wichtigen Angelegenheiten, die in § 6 aufgezählt sind, hat die G. m. b. H. die Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses einzuholen, wobei einfache Mehrheit entscheidet (§ 5 Abs. 3).

Gegenüber gewissen, besonders wichtigen Beschlüssen des Gemeinschaftsausschusses ist nach § 8 die Erhebung des Einspruchs zulässig, die zur Folge hat, daß die Entscheidung der drei Gesellschaften herbeigeführt werden muß. Wenn auch nur ein Aufsichtsrats-Kollegium dem Beschluß des Gemeinschaftsausschusses nicht zustimmt, so darf dieser nicht zur Ausführung gelangen (Veto-Recht).

Rechtlich bedeuten diese Bestimmungen das Folgende (vgl. Friedländer; die Interessengemeinschaft als Rechtsform der Konzernbildung S. 23 ff., 27 ff. sowie Juristische Wochenschrift 1923 S. 210 ff.):

Die I.-G. ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die drei Gesellschaften vereinigen sich zu bestimmten Zwecken und unterwerfen sich zur Durchführung dieser Zwecke den Bestimmungen des I.-G.-Vertrages und den Beschlüssen der Organe der I.-G. Die satzungsmäßige Zuständigkeit der Gesellschaftsorgane (Vorstand, Aufsichtsrat, Generalversammlung der einzelnen Gesellschaften) bleibt hierdurch an sich unberührt, jedoch besteht die (obligatorische) Verpflichtung dieser Organe zur Innehaltung der Bestimmungen des I.-G.-Vertrages und zur Durchführung der Beschlüsse der Organe der I.-G. Diese Verpflichtung, die ihre Schranke an der Grenze rechtlich zulässiger Bindung hat, ist in den Satzungen der einzelnen Gesellschaften verankert, es heißt gleichlautend in den Satzungen:

„Der Aufsichtsrat hat außer den ihm nach dem Gesetz oder den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages zustehenden Obliegenheiten die Aufgabe, die Ausführung der durch die Generalversammlung genehmigten Interessengemeinschaftsverträge zu überwachen; er hat für die Dauer derartiger Verträge seine Beschlüsse im Einklang mit den von der Gesellschaft übernommenen Verpflichtungen zu halten, soweit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.“

Ferner ist, wie in diesem Zusammenhange bald erwähnt sein mag, bei den Bestimmungen über die Verwendung des Reingewinns (vgl. § 34 Abs. 6, Satzung Schultheiß) folgendes gesagt:

„Besteht auf Grund eines I.-G.-Vertrages ein Gewinn-Verrechnungs-Verhältnis mit anderen Unternehmungen, so ist Reingewinn im Sinne der vorstehenden Bestimmungen der sich aus dem Verhältnis vertragsmäßig ergebende Gewinn. Soweit

der Reingewinn auf Grund eines I.-G.-Vertrages nicht an die Aktionäre verteilt werden soll, hat die Verteilung zu unterbleiben."

In den Satzungen der B. A.-G. und der C. A.-G. (§ 25) lautet der zweite Satz übereinstimmend wie folgt:

„Soweit ein I.-G.-Vertrag vorsieht, daß Gewinne nicht ausgeschüttet werden sollen, hat die Ausschüttung zu unterbleiben.“

Die durch I.-G.-Vertrag derart geschaffene und in den Satzungen verankerte Gesellschaft bürgerlichen Rechts erzeugt Rechte und Pflichten zwischen den einzelnen Gesellschaften, und zwar nur zwischen ihnen. Die Rechte aus dem I.-G.-Vertrage können also nur von den satzungsmäßigen Organen der Gesellschaften geltend gemacht werden. Dagegen hat der Aktionär der einzelnen Gesellschaft gegenüber den anderen Gesellschaften keinen unmittelbaren Anspruch aus dem I.-G.-Vertrag. Eine Ausnahme würde nur dann gelten, wenn zu Gunsten der Aktionäre ein solcher unmittelbarer Anspruch in dem I.-G.-Vertrag begründet wäre, wie dies bisweilen in den Fällen einer Dividendengarantie der Fall ist. Solche Bestimmungen enthält aber der vorliegende sog. „große“ I.-G.-Vertrag nicht.

Soweit Bestimmungen des I.-G.-Vertrages Bestandteil der Satzung geworden sind, müssen sie von den Organen der Gesellschaft auch kraft Satzungsrechts beachtet werden, andernfalls ergeben sich die durch das Gesetz gewährten Rechtsbehelfe.

Eine Analogie für diese Verschlingung von Vertragsrecht und Satzungsrecht (vgl. dazu Friedländer a. a. O. S. 24) bietet — mit den Einschränkungen, die für jeden Analogieschluß gelten — das Verhältnis zwischen Staatenbund und Einzelstaat, sowie zwischen Staatsvertrag und Staatsgesetz. Für den Staatsbürger des Einzelstaats wird der Beschluß der Bundesversammlung des Staatenbundes über die gleichmäßige Einführung eines bestimmten Gesetzes erst verbindlich (zum Gesetzesbefehl) mit dem Inkrafttreten des Staatsgesetzes. (Beispiel:) Das Allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch von 1861.)

II.

Die zu I. dargestellten und rechtlich analysierten Bestimmungen über den Aufbau der I.-G. bilden das eine, die in den §§ 11 ff. enthaltenen Bestimmungen über Gewinn- und Substanzausgleich (über letzteren vgl. § 13) das andere Kernstück des Vertrages. Die vorliegende I.-G. ist eine typische Gewinngemeinschaft. Der Gewinnausgleich ist in der Weise geregelt (§ 11), daß alljährlich die einzelnen Gesellschaften sogenannte Vorbilanzen (auch Vergleichsbilanzen genannt) aufstellen, die dann von der G. m. b. H. in einem bestimmt geregelten Verfahren geprüft und fertiggestellt werden. An der so ermittelten Summe der Ergebnisse sämtlicher drei Gesellschaften ist jede schlüsselmäßig beteiligt (Beteiligungsquote), wobei die Beteiligungsquote B.—C. gegenüber A. eine einheitliche ist. Diese Beteiligungsquoten haben sich im Laufe der I.-G. geändert, sie betragen ursprünglich.

A.	30 %
B. und C.	70 %;

jetzt auf Grund des Generalversammlungsbeschlusses vom 25. Februar 1926

A.	$\frac{25}{70}$,
B. und C.	$\frac{45}{70}$.

Wenn also die Summe der (nach Vornahme der Abschreibungen und Rückstellungen — vgl. § 11 letzter Absatz —) festgestellten Summe der Ergebnisse 21 Millionen beträgt, so waren hieran nach dem ursprünglichen Schlüssel

A. mit	6,3 Millionen
B. und C. zusammen mit	14,7 Millionen,

jetzt sind:

A. mit	7,5 Millionen
B. und C. zusammen mit	13,5 Millionen

beteiligt.

Rechtlich ist dieser sog. Gewinnausgleich dahin zu kennzeichnen, daß gegenseitig durch den I.-G.-Vertrag und die Festsetzungen seiner Organe Rechte und Pflichten entstehen. Wenn also nach obigem Beispiel sich in der Vorbilanz von A. ein Gewinn von 8 Millionen, in den Vorbilanzen von B. und C. ein solcher von 13 Millionen ergab, so konnte B. und C. von A. die Herauszahlung von 1,7 Millionen, heute von 0,5 Millionen beanspruchen. (Vgl. über die rechtliche Konstruktion Friedländer a. a. O. S. 56, ebenso Geiler, „Gesellschaftsrechtliche Organisationsformen“, S. 75.)

Im Zusammenhang mit diesem Gewinnausgleich steht der Substanzausgleich des § 13. Für den Fall der Beendigung der I.-G. werden die Vermögenswerte sämtlicher Gesellschaften neu ermittelt (wobei die dort vorgesehenen schiedsgerichtlichen Instanzen im Streitfalle entscheiden) und das Ergebnis mit dem Gewinnschlüssel

30 % ($\frac{25}{70}$) einerseits, 70 % ($\frac{45}{70}$) andererseits,

verglichen. Auch hier wird das Mehr oder Minder in bar ausgeglichen, auch hier entstehen wechselseitig Forderung und Schuld. Der Sinn des Substanzausgleichs als Ergänzung zum Gewinnausgleich ist klar: Während des Bestehens der I.-G. ist damit zu rechnen, daß die Gemeinschaftsorgane mit ihren umfassenden Machtvollkommenheiten ohne Rücksicht auf das Beteiligungsverhältnis bei der einen oder der anderen Gesellschaft Betriebsumgestaltungen vornehmen, Neuanlagen ausführen, Beteiligungen erwerben. Alles dies (der Substanzzugang) soll für Rechnung der Gemeinschaft gehen. Während des Bestehens der I.-G. wird die Bevorzugung durch den Gewinnausgleich verhindert, bei Beendigung der I.-G. ist Substanzausgleich erforderlich. Gewinn- und Substanzausgleich sind Bestimmungen, die Rechte und Pflichten der Partner begründen; ihre Bedeutung kommt auch darin besonders zum Ausdruck, daß eine Abänderung nicht wie sonst mit Zustimmung der Aufsichtsräte, sondern nur mit Zustimmung der Generalversammlungen möglich ist (§ 16) und daß die rechtliche Unwirksamkeit oder das Hinfälligwerden der Bestimmungen über die Beteiligungsquote das Kündigungs- bzw. Anfechtungsrecht (§§ 16, 17) auslöst, während es bei anderen (minder wichtigen) Bestimmungen ausgeschlossen ist.

III.

Neben den — wie bemerkt typischen — Bestimmungen des I.-G.-Vertrages über den Gewinnausgleich ist nun in § 12 Abs. 2 eine weitere Bestimmung vorgesehen, die man kurz als zweiten Schlüssel (Dividendenausschüttungsschlüssel) bezeichnen kann. Es heißt in § 12 zunächst nach der auch bei anderen I.-G.-Verträgen üblichen Fassung, daß die Gesellschaften über den ihnen nach Feststellung der Summe der Ergebnisse zur Verfügung stehenden Anteil (nach obigem Beispiel zu II, also A. über 6,3 Millionen (7,5), B. und C. über 14,7 (13,5) Millionen frei bestimmen können und daß sie insbesondere selbstständig darüber zu befinden haben, ob und in welchem Umfange sie ihren Anteil zu weiteren Abschreibungen und Rückstellungen verwenden. Ebenso enthält der weitere Satz (§ 12 Abs. 1 Satz 1), daß die Entscheidung über die Verwendung des Reingewinns bei den gesetzlichen Organen der Gesellschaft liegt, typisches I.-G.-Recht.

Im Anschluß hieran finden sich aber die folgenden weiteren Sätze (§ 12 Abs. 2 und 3):

- (2) Hierbei vereinbaren die Gesellschaften, daß die auf die Stammaktien als Dividende oder in anderer Form zur Ausschüttung gelangenden Summen in gleichem Verhältnis zueinander stehen, wie die quotenmäßige Beteiligung am Ergebnis. Der Gemeinschaftsausschuß hat bei den ihm nach § 11 obliegenden Entscheidungen dafür zu sorgen, daß die Gesellschaften diese Vereinbarungen unter Berücksichtigung ihrer Statuten zur Ausführung bringen können.

- (3) Das bei Beginn der I.-G. vorhandene Anlage- und Betriebskapital einschließlich des in offenen oder stillen Reserven vorhandenen, darf in seiner Gesamtsumme nicht ohne Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses durch Ausschüttung an die Aktionäre geschmälert werden.

Mir ist aus sonstigen I.-G.-Verträgen nur ein Fall bekannt, in dem eine ähnliche Regelung getroffen war. In dem betreffenden Verträge findet sich die folgende Fassung:

„Die Gesellschaften vereinbaren, daß die Aufsichtsräte beider Gesellschaften ihren Generalversammlungen stets die gleichen Dividenden vorschlagen werden. Der Gemeinschaftsausschuß hat bei dem ihm nach den obigen Bestimmungen obliegenden Entscheidungen dafür zu sorgen, daß die Gesellschaften diese Vereinbarung unter Berücksichtigung ihrer Satzungen zur Ausführung bringen. Die Gesellschaften dürfen auch sonstige Ausschüttungen irgendwelcher Art nur mit Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses vornehmen.“

In dem betreffenden Falle waren die Aktienkapitalien der Gesellschaften dem Gewinnverteilungsschlüssel angepaßt.

Die Abweichung der Fassung jenes I.-G.-Vertrages von der hier in Frage stehenden springt in die Augen. Während dort vereinbart wird, daß die Aufsichtsräte stets die gleiche Dividende (prozentual) vorschlagen werden, heißt es hier, daß die auf die Stammaktien als Dividende etc. zur Ausschüttung gelangenden Summen im gleichen Verhältnis zueinander stehen, wie die Beteiligungsquote.

Hierzu ist zu bemerken, daß in den mir vorliegenden ersten Fassungen des I.-G.-Vertrages die Formulierung eine andere war. Es hieß wie folgt:

„Die Gesellschaften vereinbaren hierbei, daß grundsätzlich die auszuschüttenden Dividenden im gleichen Verhältnis zueinander stehen, wie die Beteiligung am Ergebnis.“

Wenn das Wort „Dividende“ in „Summe“ geändert ist, so ist dies offensichtlich darauf zurückzuführen, daß im Gegensatz zu jener als Analogon angeführten I.-G. die Kapitalien von A. einerseits und B. und C. andererseits nicht der schlüsselmäßigen Beteiligungsquote bei Beginn entsprachen. Während nämlich (unter Berücksichtigung einer weiteren gleichzeitig mit Abschluß des I.-G.-Vertrages erfolgenden Kapitalerhöhung von 4 Millionen Mark bei A.) das Kapitalverhältnis das folgende war:

A. 40 Millionen
B. und C. 72 „

also Verhältnis 5 : 9,

betrogen die Beteiligungsquoten

bei A. 30 %
bei B. und C. 70 %

also Verhältnis 3 : 7.

Nur mit Rücksicht hierauf ist das Wort „Summen“ erklärbar.

Dementsprechend ist auch in den ersten Jahren Verfahren worden. So waren in den Geschäftsjahren 1920/21 bei den folgenden Aktienkapitalien:

A.	B.	C.
40 Millionen	40 Millionen	32 Millionen

die Dividendenausschüttungen

a) summenmäßig:

8 Millionen	10,4 Millionen	8,32 Millionen
-------------	----------------	----------------

b) prozentmäßig:

20 %	26 %	26 %
------	------	------

Dagegen sind in den Geschäftsjahren 1923/24 und 1924/25 prozentmäßig gleiche Dividenden ausge-

schüttet worden, nämlich jeweils 10 %. In beiden Fällen hat sich die Generalversammlung hiermit einverstanden erklärt. Die Abstimmung erfolgte — wohl nur vorsorglich — getrennt für Vorzugs- und Stammaktien und ergab Annahme mit mehr als $\frac{3}{4}$ Mehrheit. Die Fassung des Beschlusses der Generalversammlung vom 25. 2. 1926 geht dahin, daß dieser zweite Schlüssel (der sogenannte Dividendenausschüttungsschlüssel) als „Richtlinie“ bezeichnet wird.

In den Generalversammlungen vom 25. 2. 1926, welche über das Ergebnis des Geschäftsjahres 1924/25 Beschluß faßten, ist die Beteiligungsquote (der erste Schlüssel) geändert worden, und zwar dahin, daß nunmehr sowohl die Kapitalien wie der erste Schlüssel im gleichen Verhältnis zueinander stehen, nämlich im Verhältnis 25 (A.) zu 45 (B. und C.).

IV.

Auf Grund des zu II. dargestellten Tatbestandes komme ich zu dem Ergebnis, daß die hier gestellte Frage zu bejahen ist, daß also die Möglichkeit besteht, in einer Gesellschaft eine andere Dividende auszuschütten, als in der anderen.

1. Der zweite Schlüssel (Dividendenausschüttungsschlüssel) hat rechtlich eine ganz andere Bedeutung wie der erste Schlüssel. Während der letztere, wie unter II. dargelegt, den Gewinnausgleich regelt, bevor die betreffenden Summen aus der Gemeinschaftsabrechnung in die freie Verfügung der Gesellschaften gelangen und die Grundlage für gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten binden, will der zweite Schlüssel die Gesellschaften, die an sich über die ihnen überwiesenen Anteile an der Summe der Ergebnisse frei verfügen können, doch hinsichtlich der Verwendung der ihnen überwiesenen Beträge beschränken. Diese Beschränkung geht nicht dahin, wie nach dem oben wiedergegebenen Beispiel eines anderen I.-G.-Vertrages, daß der Dividenden-Prozentsatz immer der gleiche sein soll, vielmehr im Gegenteil dahin, daß die Dividendenprozentsätze verschieden sein sollen, dagegen die als Dividenden etc. zur Ausschüttung gelangenden Summen in demselben Verhältnis stehen sollen, wie der erste Schlüssel es vorsieht.

Die praktische Auswirkung dieser Bestimmung ist an Hand der Verwendung der Gewinne von 1920/21 unter III. dargelegt. Nachdem nunmehr die Kapitalien dem ersten Schlüssel angeglichen sind, ist der zweite Schlüssel m. E. in seiner ursprünglichen Bedeutung gegenstandslos geworden. Es erscheint mir nicht möglich, die Bestimmung über den zweiten Schlüssel, welche die als Dividende etc. zur Ausschüttung gelangenden Summen betrifft, nunmehr dahin umzu- deuten, daß sie ähnlich wie in dem oben erwähnten Beispiel eines anderen I.-G.-Vertrages jetzt als etwas ganz anderes, nämlich als Bestimmung über die Ausschüttung gleicher Dividenden-Prozentsätze aufzufassen ist. Aus dem Generalversammlungsprotokoll, welches die Aenderung des ersten Schlüssels beschlossen hat, erhellt nichts darüber, daß der zweite Schlüssel nunmehr diese völlig veränderte Bedeutung haben soll.

2. Indes kann die Richtigkeit der vorstehenden Auffassung, die aus der Geschichte des Vertrags entwickelt ist, dahingestellt bleiben, weil die Bestimmungen über den zweiten Schlüssel nicht, wie diejenigen über den ersten, rechtliche Verpflichtungen begründen, sondern nur den Charakter einer „Richtlinie“ (Soll-Vorschrift) haben. Dies gilt schon von Vertragsbeginn an (vgl. zu a), jedenfalls auf Grund authentischer Interpretation des I.-G.-Vertrages, die in formell einwandfreier Weise diesen Charakter als Sollschrift festgelegt hat (vgl. zu b). In keinem Falle ist § 12 Abs. 2 als Rechtsverpflichtung zum Bestandteil der Satzung geworden (vgl. zu c).

a) Vorab ist zu prüfen, wie sich die oben (I. a. E.) gekennzeichnete Verschlingung von Vertragsrecht und Satzungsrecht hier auswirkt. Das Reichsgericht hat sich hierüber in besonders klarer Weise in der

Entscheidung Bd. 83 S. 377 ff. (JW. 1914 S. 305 ff.) ausgesprochen. Die von ihm entwickelten Grundsätze haben die Billigung der Praxis gefunden (Staub § 213 Anm. 8, zweifelnd Bondi, DJZ. 1914 S. 912). In dem vom RG. behandelten Fall hatte sich eine zum Zweck der Räumung von Düngergruben und Verwertung von Dünger gegründete Aktiengesellschaft gegenüber der Stadtgemeinde, die ihr den Dünger lieferte, vertraglich verpflichtet, nicht mehr als 6 % Dividende ohne Zustimmung der Gemeinde auszuschütten. In die Satzung war diese Vertragsbestimmung nicht aufgenommen; die Gesellschaft schüttete 10 % aus. Der Feststellungsklage der Stadtgemeinde, daß hiermit der Vertrag verletzt sei, wurde stattgegeben, die Anfechtbarkeit des Beschlusses nach § 271 ff. HGB. verneint, eben weil es an einer entsprechenden Satzungsbestimmung fehlte.

Folgt man dieser Entscheidung, gegen die Bondi a. a. O. Bedenken äußert, weil der Vorstand trotz der ihm nach § 235 Abs. 2 HGB. gegenüber Dritten eingeräumten unbeschränkten Vertretungsbefugnis die Gesellschaft nicht soweit binden könne, so ergeben sich die folgenden Grundsätze: Ueber die Verwendung des Reingewinns beschließt allein die Generalversammlung als hierfür zuständiges Organ. Bestehen gegenüber einem Dritten vertragliche Beschränkungen hinsichtlich der Verwendung des Reingewinns, so ist die Gesellschaft dem Dritten gegenüber daran gebunden, jedoch nur unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß der betreffende Vertrag wirklich rechtliche Verpflichtungen und nicht nur Richtlinien enthält. Ist ersteres der Fall, und faßt die Generalversammlung Beschlüsse, entgegen der vertraglichen Bindung, so ist der Vertrag verletzt und die Gesellschaft unter Umständen schadensersatzpflichtig, der Dritte zum Rücktritt berechtigt (positive Vertragsverletzung §§ 276, 325, 326 BGB.).

Ist die vertragliche Bindung in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen, so können die Aktionäre Beschlüsse, die sich im Rahmen des Vertrages halten, nicht anfechten, auch wenn damit ihr Recht auf den Reingewinn geschmälert wird (sofern es nicht bereits durch sonstige Bestimmungen der Satzung beschränkt ist, z. B. durch die Bestimmung, daß die Generalversammlung über den nach Dotierung des Reservefonds usw. verbleibenden Reingewinn „frei verfügen kann“).

Beschließt die Generalversammlung vertragswidrig eine höhere Dividende, so ist die Satzung verletzt, dem Aktionär steht ein Anfechtungsrecht zu, wenn er auch praktisch nicht geschädigt ist, höchstens indirekt dadurch, daß die oben dargelegten Folgen der Vertragswidrigkeit (Rücktrittsrecht usw. des Dritten) eintreten.

Mit diesen grundsätzlichen Feststellungen ist aber die hier interessierende Frage — ob § 12 Abs. 2 des I.-G.-Vertrages eine Rechtsbindung oder nur Richtlinien enthält — noch nicht entschieden, ebensowenig die weitere Frage, ob der zweite Schlüssel in der Gestalt, in der er I.-G.-Recht darstellt, auch zum Bestandteil der Satzungen geworden ist.

M. E. spricht alles für den Charakter als Richtlinie. Es ist klar, daß die Bestimmungen über gleiche Dividendenausschüttung sachlich etwas ganz anderes bedeuten als die Vereinbarung einer Höchstdividende, wie sie, ähnlich wie in dem oben behandelten Fall der Reichsgerichtsentscheidung, sich bei gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen häufig findet und früher bei Kriegsgesellschaften durchweg üblich war; denn es wird in § 12 Abs. 2 des I.-G.-Vertrages gerade nicht eine bestimmte Höchstdividende festgesetzt, sondern vorgesehen, daß die Dividenden „dem Beteiligungsverhältnis entsprechen“. Welche Gesellschaft dieser Be-

stimmung zuwiderhandelt, wenn eine Verständigung nicht zustande kommt, ist nicht bestimmt und konnte nicht bestimmt werden. Es ist m. E. nicht angängig, ohne weiteres zu sagen, daß diejenige Gesellschaft „vertragswidrig“ handelt, welche die höhere Dividende ausschüttet. Dabei ist vor allem zu überlegen, was für ein praktisches Interesse denn für die anderen Gesellschaften besteht, nicht gleichfalls die höhere Dividende zu verteilen. Bei einem sechzigjährigen I.-G.-Vertrag mit Gewinn- und Substanzausgleich ist die Höhe der Ausschüttung ja an sich gleichgültig! Wenn die gemäß § 11 und § 12 Abs. 1 festgestellte „Summe der Ergebnisse“ 7 Millionen beträgt, so sind sämtliche drei Gesellschaften hiernach durch den Gemeinschaftsausschuß in die Lage versetzt, 10 % Dividende auszuschütten, nämlich A. 2,5 Millionen RM, B. und C. 4,5 Millionen RM. Für B. und C. würde ein Interesse, nicht 10 %, sondern z. B. nur 5 % auszuschütten, nur dann bestehen, wenn mit vorzeitiger Beendigung der I.-G. gerechnet wird und man sich für die Zukunft, da man mit dem Ausgleich von Verlusten durch andere nicht mehr rechnen kann, stärken will. Diese einfache praktische Ueberlegung zeigt, daß der zweite Schlüssel unmöglich eine rechtliche Bindung darstellen kann. Als Richtlinie gedacht hat er dagegen einen guten Sinn.

- b) Die beiden letzten Generalversammlungen haben den zweiten Schlüssel als Sollvorschrift (Richtlinie) behandelt. Die Fassung der Generalversammlungsprotokolle ist mit Bedacht gewählt worden, und zwar übereinstimmend von sämtlichen drei Verwaltungen und in Einklang mit der Auffassung, welche von jeher von den Verwaltungen vertreten wurde. U. a. erklärt sich die B. A.-G. mit Schreiben vom 4. März 1925 gegenüber A. damit einverstanden, daß „die von A. für das verflossene Geschäftsjahr 1923/24 demnächst zur Ausschüttung gelangenden Dividende im Vergleich zu der von B. und C. auszuschüttenden Dividende das in der Richtlinie des § 12 Abs. 2 des I.-G.-Vertrages vorgesehene Verhältnis der Beteiligungsquoten überschreitet“.

Diese Auffassung der Verwaltungen, jedenfalls aber die Beschlüsse der Generalversammlung, sind rechtlich als authentische Interpretation zu kennzeichnen. Sie sind — wenn auch offenbar nur vorsorglich — mit den für Aenderungen des I.-G.-Vertrages vorgesehenen Mehrheiten und Modalitäten gefaßt, so daß sie zugleich eine Aenderung des I.-G.-Vertrages in diesem Punkte enthalten, ohne daß ausdrücklich der Wortlaut des Vertrages geändert ist.

- c) Ist hiernach gemäß Vertragsrecht der zweite Schlüssel als Richtlinie anzusehen, so mag unabhängig davon noch geprüft werden, ob und inwieweit er zum Satzungsbestandteil geworden ist. Dies ist unbedingt zu verneinen. Vertragsrecht und Satzungsrecht müssen sich decken, wenn das Vertragsrecht zum Satzungsbestandteil werden soll. Ein plus oder ein aliud erzeugt diese Wirkung nicht.

Nun kann die Bestimmung der Satzung:

daß „Reingewinn im Sinne der Satzung der sich auf Grund eines I.-G.-Vertrages ergebende Gewinn ist“,

und weiterhin,

daß, „soweit ein I.-G.-Vertrag vorsieht, daß Gewinne nicht ausgeschüttet werden sollen, die Ausschüttung zu unterbleiben hat“,

sich nur auf zweierlei beziehen:

- a) auf den ersten Schlüssel.

Die Aktionäre ($\frac{1}{20}$ des Kapitals) haben also kein Anfechtungsrecht gemäß § 271 HGB., wenn der Gemeinschaftsausschuß zu hohe Abschreibungen macht, so daß nur wenig Gewinn

oder gar kein Gewinn herauskommt. Mit Recht weist Flechtheim (Recht und Wirtsch. 1922 S. 2 ff.) darauf hin, daß die durch den I.-G.-Vertrag geschaffene Beschränkung des Anfechtungsrechts der Aktionäre ähnlich zu beurteilen ist, wie die in den Satzungen häufig gebrauchte Formel, daß der Aufsichtsrat allein über Abschreibungen und Rückstellungen befindet (über die Zulässigkeit einer solchen Satzungsbestimmung vgl. Staub-Pinner, § 260 Anm. 1 und das dort aufgeführte Schrifttum).

- b) auf die Bestimmung des § 12 Abs. 3; wonach „das bei Beginn der I.-G. vorhandene Anlage- und Betriebskapital einschließlich des in offenen oder stillen Reserven vorhandenen, in seiner Gesamtsumme nicht ohne Zustimmung des Gemeinschaftsausschusses durch Ausschüttung an die Aktionäre geschmälert werden darf“.

Die Gesellschaft darf also nicht Gewinne früherer Jahre zur Ausschüttung benutzen, und der Aktionär kann sich nicht darüber beschweren, wenn sie es nicht tut.

Dagegen bezieht sich die zitierte Satzungsbestimmung nicht auf den zweiten Schlüssel, denn wenn nach einem bereits gebrachten Beispiel A. 2,5 Millionen, B. und C. 4,5 Millionen aus dem Pool erhalten und A. 10 %, B. und C. aber nur 5 % ausschütten, so kann unmöglich der C.-Aktionär ein Anfechtungsrecht aus einer Satzungsbestimmung herleiten, wonach die Verteilung von Reingewinn zu unterbleiben hat, soweit der Reingewinn auf Grund eines I.-G.-Vertrages nicht verteilt werden soll, denn für den C.-Aktionär ist nur die Satzung und die Generalversammlung von C. maßgebend, nicht die von A. Der Beschluß bei C. steht aber im Einklang mit jener Satzungsbestimmung. Für den A.-Aktionär wiederum fehlt es an jedem praktischen Interesse einer Anfechtung wegen zu hoher Dividende.

Ein anderes Ergebnis wäre nur dann vertretbar, wenn die Satzungsbestimmung etwa wie folgt lautete:

„Sind auf Grund eines I.-G.-Vertrages die Dividende entsprechend dem Gewinnbeteiligungsverhältnis dieser I.-G. zu verteilen, so hat die Generalversammlung die Verteilung entsprechend vorzunehmen.“

Von einer solchen Fassung, deren Rechtswirksamkeit m. E. aus den oben (2a) dargelegten Gründen erheblichen Bedenken unterliegen würde, ist aber keine Rede.

V.

Zusammenfassung.

1. Die I.-G. A., B. und C. ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Sie begründet Rechte und Pflichten nur für die drei Gesellschaften. Die Aktionäre dieser Gesellschaften haben auf Grund des I.-G.-Vertrages keinerlei Ansprüche weder gegen die eigene Gesellschaft, noch gegen die anderen Gesellschaften.

2. Auch der in §§ 11, 12 Abs. 1 vorgesehene schlüsselmäßige Gewinnausgleich (erster Schlüssel) begründet Rechte und Pflichten nur für die drei Gesellschaften, er ist eine rechtlich verbindliche Vorschrift, seine Abänderung bedarf der Zustimmung der Generalversammlungen unter Beobachtung der satzungsmäßigen Erschwernisse.

3. Der in § 12 Abs. 2 vorgesehene zweite Schlüssel (Dividendenausschüttungsschlüssel) berücksichtigt das bei Beginn der I.-G. verschiedene Verhältnis der Aktienkapitalien gegenüber der Beteiligungsquote. Er bestimmt demgemäß, daß die als Dividende zur Ausschüttung gelangenden Summen im gleichen Verhältnis stehen, wie die Beteiligungsquote. Damit ist nicht bestimmt, daß die Dividenden- Prozentsätze gleich sein sollen. Sie müssen bei Beobachtung des § 12 Abs. 2 im Gegenteil notwendig verschiedene sein. So ist die Bestimmung auch

in den ersten Geschäftsjahren gehandhabt worden. Durch Beschluß der Generalversammlung vom 25. 2. 1926 ist nunmehr das Verhältnis der Aktienkapitalien das gleiche, wie das der Beteiligungsquote.

4. Die Frage, ob A. eine andere Dividende als die anderen Gesellschaften ausschütten kann, ist zu bejahen.

- a) Mit der Angleichung der Aktienkapitalien an die Beteiligungsquote ist der zweite Schlüssel gegenstandslos geworden. Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 läßt sich nicht dahin umdeuten, daß nunmehr daraus ein Dividenden-Prozentsatzschlüssel geworden ist.
- b) Der zweite Schlüssel ist als Soll-Vorschrift (Richtlinie) anzusehen, weil eine Bindung der Generalversammlung hinsichtlich Verwendung der Reingewinne, so wie sie § 12 Abs. 2 vorsieht, rechtlich nicht angängig erscheint.
- c) In jedem Falle ist kraft ständiger Uebung der Verwaltung und kraft authentischer Interpretation der Generalversammlung (vorsorglich mit den für Aenderung des I.-G.-Vertrages geltenden Modalitäten) nunmehr der Charakter des zweiten Schlüssels als Richtlinie festgestellt.
- d) Keinesfalls ist § 12 Abs. 2 im Sinne einer rechtlich wirksamen Bindung über schlüsselmäßige Dividendenverteilung zum Satzungsbestandteil geworden. Der Generalversammlung der einzelnen Gesellschaft kann somit das Recht nicht genommen werden, aus der überwiesenen Summe, soweit sie an sich dazu reichen würde, den gleichen Prozentsatz wie die anderen Gesellschaften der I.-G. auszuschütten, statt voller Dividendenausschüttung Sonderrückstellungen vorzunehmen. Es wird sogar, je nach der Geschäftslage der einzelnen Gesellschaft, Pflicht der Verwaltung sein, diesbezügliche Vorschläge der Generalversammlung zu unterbreiten. Beschließt die Generalversammlung eine solche Sonderrückstellung, so kann nicht gefolgert werden, daß die anderen Gesellschaften, bei denen ein wirtschaftlicher Grund für eine Sonderrückstellung nicht vorliegt, gezwungen wären, unnötigerweise gleiche Rückstellungen zu machen. Auch hieraus ergibt sich, daß die Gesellschaften verschiedene Dividendensätze beschließen können, ohne damit den I.-G.-Vertrag oder die Satzung zu verletzen.
- e) In keinem Falle können die Aktionäre sich auf die Bestimmung des § 12 Abs. 2 berufen.

Der Kündigungsschutz älterer Angestellten und die Wirtschaft.

Von Diplom-Kaufmann Eduard Hanftmann, Berlin.

Sozialpolitik muß sein, und damit muß auch sozialpolitische Gesetzgebung sein! Ein grundsätzlich positives Bekenntnis zur Sozialpolitik darf jedoch nicht davon abhalten, Mißgriffe der sozialpolitischen Gesetzgebung der verdienten Kritik zu unterziehen.

Einen schweren Mißgriff auf dem Gebiete der neuesten sozialpolitischen Gesetzgebung stellt das eben veröffentlichte, den Kündigungsschutz älterer Angestellten betreffende Gesetz vom 9. Juli 1926 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 399) dar. Der Mißgriff ist deshalb besonders schwer, weil — wie noch zu zeigen sein wird — die Wirkungen des erwähnten Gesetzes in ihrem Endergebnis gleichzeitig angestelltenfeindlich und wirtschaftsfeindlich sind.

Es soll durchaus nicht verkannt werden, daß die auf verschiedene Komponenten zurückzuführende internationale Wirtschaftskrise auch eine Reihe älterer Angestellten in bittere Notlage gebracht hat. Die Frage nach den Ursachen dieser Erscheinung und nach den möglichen Abhilfe- oder Milderungsmaßnahmen über-

schreitet den Rahmen dieses Aufsatzes, dessen Ziel einzig und allein darin besteht, zu untersuchen einmal, ob das oben erwähnte Gesetz auch tatsächlich imstande ist, seinen Zweck zu erfüllen, und ferner, welche Wirkungen die Durchführung dieses Gesetzes für die Wirtschaft haben wird.

Bevor wir die beiden angeführten Fragenkomplexe untersuchen, soll zunächst der Inhalt des Kündigungsschutzgesetzes kurz skizziert werden. Das Gesetz stellt mit Rückwirkung vom 15. Mai cr. bestimmte Normen für die Kündigungsfristen des durchschnittlich mindestens zwei Angestellte (ohne Lehrlinge) beschäftigenden Arbeitgebers gegenüber denjenigen seiner Angestellten — ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens derselben —, die bei ihm oder seinem Rechtsvorgänger mindestens 5 Jahre tätig waren, auf. Solchen Angestellten kann der Unternehmer bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 5 Jahren nur noch mit einer Kündigungsfrist von mindestens 3 Monaten, bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 8 Jahren mit einer Kündigungsfrist von mindestens 4 Monaten, bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 10 Jahren mit einer Kündigungsfrist von mindestens 5 Monaten und bei einer Beschäftigungsdauer von mindestens 12 Jahren mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten kündigen, und zwar nur jeweils zum Schlusse eines Kalendervierteljahres, so daß sich die angegebenen Fristen noch um einen weiteren Zeitraum bis zu knapp drei Monaten verlängern können. Die vor dem vollendeten 25. Lebensjahre liegenden Dienstjahre zählen bei der Berechnung der Beschäftigungsdauer nicht mit. Die Verlängerung der Kündigungsfrist ist einseitig, denn sie bindet nur den Arbeitgeber, beläßt aber dem Angestellten dem Unternehmer gegenüber eine vertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist; die für die kaufmännischen Angestellten im § 67 Abs. 1 HGB. ausdrücklich festgelegte Gleichheit der Kündigungsfristen ist damit über Bord geworfen worden; auf dieses im Arbeitsvertrag eigenartige Novum der Ungleichheit der Kündigungsfristen wird noch zurückzukommen sein.

Nebenbei sei erwähnt, daß das Gesetz einige gesetzestechnische Mängel aufweist, die scheinbar bei der allzu-raschen „Bearbeitung“ im Reichstage — die Gesetzesvorlage wurde im Reichstag in einer Sitzung durch alle drei Lesungen gebracht — übersehen worden sind. Der bedeutsamste hiervon ist wohl der, daß der Begriff der Beschäftigungsdauer nicht definiert ist, so daß aus dem Gesetz nicht zu ersehen ist, ob es sich um eine ununterbrochene Beschäftigungsdauer handelt, oder ob das Gesetz auch Angestellte schützt, die zwar inzwischen ihre Stellung gewechselt haben, jedoch nach längerer oder kürzerer Unterbrechung zum früheren Arbeitgeber zurückgekehrt sind und insgesamt mindestens 5 Jahre bei ihm tätig waren.

Werfen wir nun zunächst die Frage auf, ob das Kündigungsschutzgesetz auch wirklich den beabsichtigten Schutz der älteren Angestellten bringt, und daran anschließend die weitere Frage, ob — einmal die Notwendigkeit eines Schutzgesetzes angenommen — das Gesetz in seiner vorliegenden Fassung nicht vielleicht erheblich über das angestrebte Ziel hinausgeht.

Zur ersten Frage ist zu sagen, daß der vom Gesetz angestrebte Schutz nicht ein genereller, sondern ein rein zufälliger ist, denn Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes ist eine mindestens fünfjährige Tätigkeit in einem bestimmten Betriebe nach vollendetem 25. Lebensjahr. Das Gesetz schützt demzufolge alle diejenigen Angestellten nicht, mögen sie noch so alt sein, die bei ihrem derzeitigen Arbeitgeber nicht mindestens 5 Jahre tätig waren. Alle diejenigen, die aus irgendwelchen Gründen — häufig um sich zu verbessern und vorwärts zu kommen — ihre Stellung gewechselt haben, genießen den Gesetzeschutz nicht. Dieser entpuppt sich somit als ein reiner Zufallschutz; die Behauptung, daß das Gesetz die älteren Angestellten vor wirtschaftlicher Not bewahren soll, ist, wie sich zeigt, nur mit sehr großen Einschränkungen aufrechtzuerhalten.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß das Kündigungsschutzgesetz seine eigentliche Aufgabe nur sehr bedingt erfüllen kann. Auf der anderen Seite nun geht das Gesetz weit über das ihm eigentlich gesteckte Ziel hinaus. Dies ergibt sich zunächst daraus, daß es, wenn die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind, Angestellte schützt, die ihrem Lebensalter nach keinesfalls unter die Kategorie der älteren Angestellten fallen; wer jetzt im 31. Lebensjahre steht und zufällig die letzten 5 Jahre in derselben Unternehmung tätig war, fällt schon unter die Schutzbestimmungen des Gesetzes, trotzdem in einem solchen Falle die Notwendigkeit absolut nicht zu ersehen ist. Noch schlimmer wird der Schutzgedanke dadurch auf den Kopf gestellt, daß keinerlei Gehaltsgrenze als Voraussetzung für die Anwendbarkeit des Gesetzes fixiert ist, im Gegenteil, es sind auch alle diejenigen Angestellten, die der Versicherungspflicht bei der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte nicht mehr unterliegen, weil sie ein Jahresgehalt von mehr als M 6000.— beziehen, ausdrücklich in den gesetzlichen Schutz einbezogen. Es fallen demnach auch Angestellte unter die Bestimmungen des Gesetzes, bei denen der Gesetzgeber in einer Reihe anderer Gesetze (Wettbewerbsverbot, Kaufmannsgerichtsgesetz, Sozialversicherung etc.) einen besonderen Schutz mit Recht nicht für nötig hält. Man denke nur an die große Zahl leitender Persönlichkeiten bis hinauf zu Abteilungsdirektoren, die alle — sofern sie nicht die Eigenschaft von Vorstandsmitgliedern haben — im Sinne des Gesetzes Angestellte sind.

Man hatte sicher die Absicht, der Arbeitslosigkeit unter der Angestelltenschaft entgegenzuwirken. Auf die grundsätzliche Seite dieses Problems soll später noch eingegangen werden. An dieser Stelle sei nur darauf hingewiesen, daß in vielen Fällen von dem in Rede stehenden Gesetz konträre, die Arbeitslosigkeit noch vermehrende Wirkungen ausgehen können. In nicht wenigen Personalbüros werden jetzt schon Statistiken und Zusammenstellungen darüber angefertigt, wieviele und welche Angestellte in den nächsten Monaten eine fünfjährige Tätigkeit im Betriebe beenden werden; beim weiteren Anhalten der schlechten Konjunktur werden diese Unternehmungen — um der in vielen Fällen unerträglichen Belastung, die das Gesetz ihnen bringt, entgegenzuwirken — an die Entlassung gerade dieser Angestellten herangehen. Endergebnis ist dann eine Vermehrung, nicht eine Verminderung der Arbeitslosigkeit. Die oben bereits kritisierte unklare Fassung des Gesetzes, die nicht ersehen läßt, ob die als Voraussetzung der Anwendbarkeit desselben vorgesehene mindestens fünfjährige Beschäftigungsdauer ohne Unterbrechung verbracht sein muß, wird der Wiedereinstellung ehemaliger Betriebsangehörigen hinderlich sein, denn jeder Unternehmer riskiert dabei, daß ein Teil der Wiedereingestellten alsdann unter das neue Kündigungsschutzgesetz fällt, und daß er an diese Angestellten für eine Anzahl von Monaten gebunden ist, ganz gleich, wie sich die Geschäftslage weiter entwickelt.

Nachdem wir im vorstehenden das Kündigungsschutzgesetz von der sozialpolitischen Seite aus betrachtet haben, sollen nunmehr seine Wirkungen auf die Wirtschaft erörtert werden.

Wer das Erwerbslosenproblem im allgemeinen und dasjenige der Angestellten im speziellen nur als die Folge einer der üblichen Wirtschaftskrisen, wie sie im Verlaufe der Konjunkturzyklen periodisch immer wieder auftreten, ansieht, bleibt an der Oberfläche des Problems haften, ebenso der, der in der Entlassung von Arbeitnehmern nur ein Mittel der Unternehmer sieht, das Konjunkturrisiko auf die Arbeiter und die Angestellten abzuwälzen. Gewiß kommen auch solche Fälle vor, aber sie bilden nicht die Norm, sondern die Ausnahme. Nach Kriegszeit, Inflation und Stabilisierung sah und sieht sich die Wirtschaft einer Umstellung von Grund auf gegenüber mit dem Ziel der Wiederherstellung der verlorenen Rentabilität. Rentabilität heißt: ein solches Verhältnis zwischen Kostenaufwand und Ertrag herzustellen, daß am Ende einer Wirtschaftsperiode eine angemessene Verzinsung des in einem Betriebe investierten Kapitals zu verzeichnen ist. Ohne diese Ver-

zinsung gibt es keine neue Kapitalbildung und -investierung, und ohne diese Bildung und Investierung neuen Kapitals keine Wirtschaft und damit keine Erwerbsmöglichkeit! Produktion und Absatz der deutschen Wirtschaft haben zuerst während der Kriegszeit, dann während der Inflation eine von der Normallinie stark abweichende Ablenkung erfahren; zu Beginn der Stabilisierung stand unsere Wirtschaft mit einem teils zu großen, teils in eine falsche Richtung geleiteten Produktions- und Verteilungs-Apparat einem räumlich, quantitativ und qualitativ verkleinerten Inlandsmarkt und einem durch Schutzzölle abgeperrten Auslandsmarkt gegenüber. Die Stilllegung der entbehrlich gewordenen Produktions- und Verteilungsstätten war und ist eines der Mittel zur Wiedererlangung der verlorenen Rentabilität; die anderen Mittel bestanden und bestehen einerseits in betriebsorganisatorischen Aenderungen aller Art mit dem Ziele der Kostenersparnis, andererseits in der Durchführung von die ganze Struktur der Wirtschaft beeinflussenden wirtschaftsorganisatorischen Maßnahmen, wie sie insbesondere in den Zusammenschluß- und Fusionsbestrebungen der deutschen Wirtschaft zum Ausdruck kommen. Abstoßung alles nicht unbedingt Erforderlichen, Vereinfachung, Verbilligung ist die unerbittliche Losung; wer sich ihr nicht fügt, geht unter, denn Rentabilität ist nur auf der Basis verringerter Kosten möglich, weil nur die verbilligten Produkte von der geschwächten inländischen Kaufkraft bezahlt werden können, und weil uns allein die Billigkeit unserer Erzeugnisse in den Stand setzen kann, die Zollschranken des Auslandes zu überschreiten.

Diese Konstellation mußte unvermeidlich zu großen, sozial tief bedauerlichen Entlassungen führen. Tempo und Umfang dieser Entlassungen waren dort am größten, wo die Erkenntnis von der Notwendigkeit der Wiederherstellung der Rentabilität am ehesten einsetzte, und wo gleichzeitig der Wille zur Erreichung dieses Ziels am stärksten war. Dieser Umstand erklärt manche Schwankungen und Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt; verschiedene Wirtschaftszweige — so beispielsweise das Bankgewerbe — haben die Basis für eine wenn auch mäßige Rentabilität bereits erreicht mit dem Ergebnis, daß die Entlassungen zum Stillstand gekommen sind, ja daß teilweise bereits eine Wiedereinstellung abgebauter Arbeitskräfte vorgenommen werden konnte; andere Wirtschaftszweige wieder sind jetzt noch mitten in der Durchführung der zur Wiedererlangung der Rentabilität erforderlichen verschiedenartigen Maßnahmen.

Im Rahmen des deutschen Erwerbslosenproblems fällt dem Angestelltenproblem ein ganz spezielle Rolle zu; die Lösung dieses Problems bietet ganz besondere Schwierigkeiten. So bedauerlich es sozial sein mag, muß eindeutig festgestellt und ausgesprochen werden, daß gerade der Angestelltenberuf, und hier wiederum derjenige der kaufmännischen Angestellten, im Rahmen des Angestelltenbedarfs der deutschen Wirtschaft eine viel zu starke Ueberbesetzung aufweist. Diese Ueberbesetzung ist auf zwei Gründe zurückzuführen. Der eine Grund ist der, daß während der Kriegs- und der Inflationszeit eine lawinenhaft anwachsende Zunahme des Schreibwerks der Betriebe und damit eine immer mehr anschwellende Ausweitung des Verwaltungsapparates derselben zu verzeichnen war. Aus allen möglichen Berufen sind Menschen zum Berufe des kaufmännischen Angestellten übergetreten. Hier mußte naturnotwendig nach eingetretener Stabilisierung im Rahmen der Bestrebungen auf Wiedergewinnung einer genügenden Rentabilität ein Abbau großen Ausmaßes vorgenommen werden. Dazu kam als zweiter Grund der, daß man auch von der technischen Seite her der Verbilligung des Verwaltungsapparates zu Leibe ging und in allen großen und mittleren Betrieben Büromaschinen, speziell amerikanischer Herkunft, einführte, die — ganz besonders auch im Zusammenhange mit der Verwendung des Durchschlagverfahrens und der dadurch ermöglichten Erledigung mehrerer Arbeitsfunktionen in einem Arbeitsgang — die Arbeitskraft einer nicht geringen Anzahl von Angestellten entbehrlich machten.

Das Arbeitslosenproblem der kaufmännischen Angestellten könnte wenigstens teilweise einer Lösung entgegengeführt werden, wenn die massenhaft aus anderen, speziell handwerklichen und bei den weiblichen Angestellten hauswirtschaftlichen Berufen in die Büros übergetretenen Personen sich in ihre gelernten Berufe zurückorientieren würden; das stärkste Hemmnis für diese Rückorientierung, die unbegründete, aber vorhandene höhere gesellschaftliche Einschätzung der Zugehörigkeit zu einem schreibenden Berufe, wird von sehr vielen wahrscheinlich erst unter dem Druck einer wirtschaftlichen Notlage innerlich überwunden werden können. Die sukzessive Wiedereinstellung der anderen abgebauten Angestellten ist nur auf der Basis einer Belebung und immer weiteren Steigerung unseres geschäftlichen Lebens denkbar; dies setzt aber jene oben erörterte Wiedergewinnung der Rentabilität unserer Wirtschaft voraus.

Dem auf allen Gebieten zutage tretenden Streben der Wirtschaft nach Wiedergewinnung der Rentabilitätsgrundlage tritt nun der Gesetzgeber durch das Kündigungsschutzgesetz entgegen. Wenn ein Betrieb, um wieder zu einer Rentabilität zu gelangen — manchmal auch sogar, um überhaupt seine Existenz zu erhalten —, zur Entlassung von Angestellten schreiten muß, sind ihm durch den Gesetzgeber Hände und Füße gebunden, denn er muß die durch das Gesetz geschützten Angestellten je nach deren Beschäftigungsdauer noch drei bis sechs Monate, ja, unter Berücksichtigung des Umstandes, daß Kündigungen nur jeweils zum Schluß eines Kalendervierteljahres erfolgen können, möglicherweise noch fast sechs bis fast neun Monate weiterbeschäftigen oder weiterbezahlen. Nicht größere oder geringere Brauchbarkeit soll darüber entscheiden, wer zur Entlassung kommt, sondern einzig und allein die Beschäftigungsdauer. Man lasse sich nicht durch das Argument täuschen, daß Angestellte, die mindestens fünf Jahre in einem Betriebe tätig sind, auch deswegen stets tüchtig sein müssen; es mag Idealisten geben, die eine solche Argumentation für stichhaltig ansehen. Betriebskenner wissen, daß nicht selten Angestellte trotz geringer Qualifikation jahrelang in einem Betriebe mitgeschleppt werden. Abgesehen davon ist das erwähnte Argument schon deswegen verfehlt, weil die Gründe, warum die Weiterbeschäftigung anderer, noch nicht die Mindestzahl von fünf Dienstjahren aufweisenden Angestellten im konkreten Falle als für den Betrieb rationeller betrachtet wird, durch obiges Argument nicht berührt werden kann.

Das neue Gesetz wird manche dringend erforderliche innerbetriebliche Reorganisation, manche Einführung arbeitssparender Maschinen und manche Zusammenlegung oder Einsparung bestimmter Arbeitsfunktionen verhindern, weil der Unternehmer die durch diese Maßnahmen frei werdenden Arbeitskräfte, die an anderer Stelle des Betriebes nicht produktiv beschäftigt werden können, ja noch viele Monate — soweit sie durch das Gesetz geschützt werden — mitschleppen muß und dann lieber die betreffende kostenverbilligende reorganisatorische Maßnahme unterläßt. Auch manche wirtschaftsorganisatorische Maßnahme, die die Kostenverbilligung etwa durch Zusammenschluß oder durch Stilllegung von Betriebsstätten mit hohen Produktionskosten oder durch Verabredung zwischen konkurrierenden Werken zwecks Spezialisierung jedes Werkes auf bestimmte, dann durch Massenfabrikation (z. B. Fließarbeit) mit großer Kostenersparnis herzustellende typisierte Produkte oder dergleichen erreichen will, wird durch die Fesseln des Kündigungsschutzgesetzes verhindert oder wenigstens stark gehemmt. Die Wirtschaftskrise und die Arbeitslosigkeit werden durch solche verfehlt Gesetzgebung zum Dauerzustand gemacht, anstatt daß eine möglichst rasche Heilung angestrebt wird; der Tatbestand erinnert lebhaft an die Inflation, wo man mit der Kurpfuscherei der Preistreibeiverordnung etc. an den Symptomen herumkurierte, sich aber an die Ursache, nämlich an die vom Staate für Finanzzwecke in Bewegung gesetzte Notenpresse nicht heranwagte.

Der Umstand, daß man den Kündigungsschutz nur für die „älteren“ Angestellten, nicht aber auch für die älteren

Arbeiter vorgesehen hat, beweist — abgesehen davon, daß man damit eine doppelte Sozialpolitik macht! —, daß man sich im Grunde genommen darüber klar war, daß der Wirtschaft die Bestimmung des Umfangs und die Auswahl der zu beschäftigenden Arbeitskräfte selbst überlassen werden muß, und daß eine gesetzliche Einmischung auf diesem Gebiete nicht nur nicht zumutbar, sondern auch nicht tragbar ist. Man verkannte aber die Notwendigkeit der Rationalisierung und damit Verbilligung der Verwaltungsarbeit, und gerade die Kosten der Verwaltungsarbeit größerer Betriebe stellen einen sehr erheblichen Anteil an den konstanten Kosten eines Betriebes dar.

Noch zu vermerken ist die bereits eingangs dieses Aufsatzes kritisierte Bestimmung des Kündigungsschutzgesetzes der Ungleichheit der Kündigungsfristen. Gerade der Umstand, daß das Gesetz auch vor den höher bezahlten Angestellten nicht Halt macht, macht diese Bestimmung besonders gefährlich. Man denke nur daran, daß ein leitender Angestellter oder ein Spezialist auf einem bestimmten Gebiete seinerseits auf Grund des früheren Vertrages das Recht hat, mit der bedungenen monatlichen Kündigungsfrist oder der sechswöchentlichen Kündigung zum Quartalsschluß seine Arbeitsstätte zu verlassen und zur Konkurrenz zu gehen, während der Arbeitgeber ihm gegenüber gegebenenfalls an eine Kündigungsfrist, die bis zu fast neun Monaten dauern kann, gebunden ist. Derartige Ungleichheiten untergraben die Grundsätze von Treu und Glauben und sind schon deshalb verwerflich.

Die Gefahr des Kündigungsschutzgesetzes geht indessen weit über die hier erörterten materiellen Wirtschaftsprobleme hinaus, denn dem Gesetz liegt eine Gedankenrichtung zugrunde, die im Interesse der Wirtschaft mit allen Mitteln bekämpft werden muß. Grundlage aller Wirtschaft ist das Prinzip der Leistung. Im Kündigungsschutzgesetz indessen wird das Leistungsprinzip verdrängt und an seine Stelle das Dienstaltersprinzip auf den Thron gehoben. Klar und deutlich muß es gesagt werden: in der Wirtschaft darf es keine ersessenen, sondern nur erarbeitete Rechte geben! Wir haben in der Bürokratie der großen Unternehmungen leider schon zu viele verbeamtete Naturen auch an Stellen, auf denen Kaufleute mit Unternehmerfähigkeiten sitzen müßten. Jetzt oktroyiert der Staat das Anciennitätsprinzip, das er anwenden kann, weil er nie wirtschaftlich wirtschaftet, dem freien Wirtschaftsleben auf! Gegen derartige Tendenzen muß von seiten der gesamten Wirtschaft Front gemacht werden, denn sie tragen einen gefährlichen Keim in die Wirtschaft. Wir haben Durchschnittsmenschen genug im Verwaltungskörper der Wirtschaft und brauchen keine Gesetze, die die Durchschnittsarbeit prämiieren, indem sie Rechte verleihen, die ersessen werden können.

Gerichtliche Entscheidungen

I. Handelsrecht.

Zu § 274 Abs. 2, § 256 Abs. 2 HGB.

Enthält die Ankündigung einer beabsichtigten Satzungsänderung nicht die Angabe des wesentlichen Inhalts der Aenderung, so ist ein trotzdem ergangener Generalversammlungsbeschluß anfechtbar, es sei denn, daß dem Formverstoß eine ursächliche Einwirkung auf den Beschluß nach vernünftigen Erwägungen nicht beigelegt werden kann.

Urteil des RG. vom 13. 2. 1925 — II 52/24 —, RGZ. 110, 194.

Am 30. August 1921 fand eine ordentliche Generalversammlung der Beklagten statt mit folgender Tagesordnung: 1. Vorlage des Geschäftsberichts nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 1920/21. Beschlußfassung über deren Genehmigung. 2. Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats. 3. Wahl zum Aufsichtsrat. 4. Wahl von Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 1921/22. 5. Vergleich mit einem Hypothekengläubiger. 6. Statutenänderung des § 1, betreffend Zweck des Unternehmens, des § 18, betreffend Aufsichtsratsfunktionen, des § 21 Abs. 5, be-

treffend Befugnisse des Vorstandes und des § 37, Erhöhung der Aufsichtsratsantiente und Uebernahme der Tantiemesteuer auf die Aktiengesellschaft. Die Beklagte hatte damals ein Grundkapital von 1 600 000 M. Davon waren 1 523 000 M. mit 1523 Stimmen durch den Kläger und sechs weitere Aktionäre in der Versammlung vertreten, 325 Stimmen davon entfielen auf den Kläger. Vor Eintritt in die Tagesordnung widersprach der Kläger der Abhaltung der Versammlung, weil der Geschäftsbericht nebst der Gewinn- und Verlustrechnung den Aktionären nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt worden sei. Der Widerspruch wurde durch Beschluß der Versammlung gegen die Stimmen des Klägers zurückgewiesen. Sodann wurden mit demselben Stimmenverhältnis (1198 gegen 325) die Punkte 1, 2, 3, 5 und 6 der Tagesordnung erledigt. Nur zu Punkt 4 (Wahlen von Rechnungsprüfern für das Geschäftsjahr 1921/22) stimmte auch der Kläger mit der Mehrheit. Zu Punkt 6 wurde die Aenderung der daselbst erwähnten vier Paragraphen der Satzung beschlossen. Insbesondere erhielt § 1 Abs. 3, der bis dahin gelautet hatte: „Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Bebauung und die Vermietung eines Grundstückskomplexes in Köln“, folgende Fassung: „Zweck der Gesellschaft ist: 1. der Erwerb und der Verkauf von bebauten und unbebauten Grundstücken, der Bau, der Verkauf und die Verwertung von Wohn- und Geschäftshäusern, 2. die Bewirtschaftung der erbauten oder erworbenen Baulichkeiten in Selbstverwaltung, 3. die Beteiligung an anderen Unternehmungen im In- und Auslande, deren Geschäftsbetrieb zu dem Zweck der Gesellschaft in Beziehung steht.“ Gegen alle Beschlüsse erhob der Kläger zu Protokoll des Notars Widerspruch.

Mit der innerhalb der Monatsfrist des § 271 Abs. 2 HGB. erhobenen Anfechtungsklage beantragte der Kläger, alle in der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse für nichtig zu erklären. Als allgemeinen Anfechtungsgrund machte er geltend, daß die Versammlung nicht hätte abgehalten werden dürfen, weil ihm und auch anderen Aktionären die Vorlagen der Verwaltung vorher nicht rechtzeitig zugegangen seien; die Anfechtung der zu den §§ 1, 18 und 21 beschlossenen Satzungsänderung wurde außerdem auch auf ungenügende Ankündigung des Verhandlungsgegenstandes gestützt.

Das Landgericht erklärte den zu Punkt 6 der Tagesordnung gefaßten Beschluß, soweit er den § 1 der Satzung betrifft, für nichtig. Es nahm an, daß insoweit wegen ungenügender Ankündigung des — durch die Tagesordnung bekanntgegebenen — Verhandlungsgegenstandes ein für das Ergebnis der Beschlußfassung möglicherweise erheblicher Verstoß gegen § 274 Abs. 2 HGB. und den mit dieser Vorschrift übereinstimmenden § 28 Abs. 1 der Satzung der Beklagten vorliege. Im übrigen wies es die Klage ab. Das Oberlandesgericht gab im vollen Umfang der Klage statt. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Gründe:

Das Berufungsurteil beruht auf der Erwägung, daß bei der Einberufung der Generalversammlung zwei Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen vorgekommen seien, die sowohl einzeln wie namentlich im Verein miteinander auf den Besuch der Versammlung und damit auf alle in der Versammlung gefaßten Beschlüsse von Einfluß gewesen sein könnten. Die beiden Verstöße erblickt es einmal darin, daß der Kläger vor der Generalversammlung trotz rechtzeitig gestellten Verlangens die Vorlagen der Verwaltung nicht innerhalb der Frist des § 263 Abs. 2 HGB. (und des § 35 Abs. 3 der Satzung der Beklagten), sondern drei Tage zu spät zugesandt erhalten hat, ferner in einer Verletzung des § 274 Abs. 2 HGB. (§ 28 Abs. 2 der Satzung), die darin liegen soll, daß die im Punkt 6 der Tagesordnung enthaltene Ankündigung hinsichtlich der §§ 1 und 18 der Statuten nicht genügt habe, um die beabsichtigte Aenderung des Gesellschaftsvertrags nach ihrem wesentlichen Inhalt erkennbar zu machen. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, es sei in den Bereich der Möglichkeit zu ziehen, daß bei ordnungsmäßiger Vorbereitung der Versammlung alle Aktionäre sich eingefunden und so viele sich dem Kläger angeschlossen hätten, daß die für die Erledigung des Punktes 6 der Tagesordnung erforderliche Dreiviertelmehrheit nicht erreicht worden wäre. Ferner sei es nicht ausgeschlossen, daß die Mehrheit, wenn sie sich einer unter Umständen ausschlaggebenden Minderheit gegenübergesehen hätte, sich dieser in den anderen Punkten der Tagesordnung entgegenkommend gezeigt haben würde, um sie für den letzten Punkt willfährig zu machen, mit anderen Worten: hätte die Minderheit ein Viertel der Stimmen erreicht, so hätte sie nicht nur den Beschluß zum Punkt 6 der Tagesordnung durch das Stimmenverhältnis beeinflussen können, sondern sie würde auch taktisch einen weit erheblicheren Einfluß auf den ganzen Verlauf der Versammlung und auf sämtliche Beschlüsse gehabt haben. Wenn die Beklagte hiergegen einwende, es sei nach Lage der Umstände ganz unwahrscheinlich, daß ohne die vor-

gekommene Formverstöße auch nur ein Aktionär mehr zur Versammlung gekommen wäre, so sei zu erwidern, daß die bloße Unwahrscheinlichkeit sie von den Folgen der Verstöße nicht befreien könne. Die gesetzlichen und statutarischen Vorschriften, deren Verletzung hier in Frage stehe, seien eigens gegeben zum Schutze des einzelnen Aktionärs und der Minderheiten, ihre peinlichste Beobachtung seitens der Verwaltungen und der Mehrheiten müsse verlangt werden, wenn anders nicht die Minderheiten völlig rechtlos gestellt werden sollten. Solle trotz vorgekommener Gesetzesverletzung ein Beschluß Geltung haben, so doch nur dann, wenn die Gesellschaft zweifellos nachweise, daß der Verstoß ohne jeglichen Einfluß auf die Beschlußfassung gewesen sei. Solchen einwandfreien Nachweis vermöge die Beklagte nicht zu erbringen, eine Wahrscheinlichkeitserwägung genüge nicht.

Diese Beurteilung ist insoweit nicht zu beanstanden, als das Berufungsgericht den grundsätzlichen Standpunkt einnimmt, daß die Klage des § 271 HGB. nicht den Nachweis des ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem gerügten Formverstoß und dem angefochtenen Beschluß erfordert, daß aber auch andererseits der Verstoß dann unschädlich sei, wenn die Gesellschaft ihrerseits dartue, daß der Beschluß nicht auf dem Verstoß beruhen könne. Das Reichsgericht hat sich schon mehrfach in diesem Sinn ausgesprochen (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 206, 208, Bd. 103 S. 6), und auch die Revision erhebt nur Einwendungen nach der Richtung, daß das Berufungsgericht in den Anforderungen an die Bedeutungslosigkeit des Verstoßes zu weit gegangen sei. Sie macht geltend, die von dem Berufungsgericht selbst für unwahrscheinlich gehaltene Möglichkeit, daß alle Aktionäre sich zur Generalversammlung eingefunden hätten und daß hierdurch der ganze Verlauf der Versammlung geändert worden wäre, könne nicht entscheidend sein; maßgebend sei allein, wie aller Voraussicht nach bei ordnungsmäßiger Einhaltung der Formvorschriften der Gang der Versammlung gewesen wäre; hierbei hätte aber das Urteil auf die Tatsache eingehen müssen, daß die Mehrheit der Aktionäre von den 1600 Aktien 1198 in ihren Händen gehabt habe und daß ihr dadurch ein entscheidendes Uebergewicht gegeben gewesen sei; selbst wenn von den 1600 Aktien 1597 statt 1523 in der Versammlung vertreten gewesen wären, hätte die Majorität noch immer die Dreiviertelmehrheit besessen; die Möglichkeit, daß ein Kompromiß zwischen Mehrheit und Minderheit erfolgt wäre, sei unter diesen Verhältnissen als ausgeschlossen anzusehen; vielmehr müsse der Beweis als erbracht angesehen werden, daß auch bei Beachtung der Formvorschriften das Ergebnis der Versammlung nicht anders ausgefallen wäre, als es tatsächlich gewesen ist.

Der Angriff ist nicht begründet. Das Oberlandesgericht geht mit Recht davon aus, daß ein bei der Berufung oder Vorbereitung der Generalversammlung unterlaufener, an sich das Anfechtungsrecht begründender Formverstoß nicht schon deshalb als bedeutungslos angesehen werden kann, weil es unwahrscheinlich ist, daß der angefochtene Beschluß auf ihm beruht. Erst dann ist dem Verstoß die Erheblichkeit abzusprechen, wenn es klar zutage liegt, daß er die Beschlußfassung nicht beeinflussen konnte; das folgt nicht nur aus dem vom Berufungsgericht zutreffend gekennzeichneten Zweck der Formvorschriften, sondern auch daraus, daß grundsätzlich Ursächlichkeit des Verstoßes nicht erforderlich ist. Selbstverständlich haben bei der Prüfung der Frage, ob die Ursächlichkeit ausnahmsweise zu verneinen ist, Möglichkeiten der Einwirkung, die außerhalb jeder vernünftigen Berechnung liegen, außer Betracht zu bleiben. Daß aber das Berufungsgericht hiergegen gefehlt und rechtsirrig den gegebenen Fall noch als einen solchen angesehen hätte, bei dem die Möglichkeit eines anderen Ergebnisses der Beschlußfassung nicht von der Hand zu weisen ist, kann nicht anerkannt werden. Damit die 1198 Stimmen der Mehrheit nicht mehr die Dreiviertelmehrheit darstellten, wäre allerdings erforderlich gewesen, daß statt 1523 mindestens 1598 von den überhaupt vorhandenen 1600 Aktien in der Versammlung vertreten wären. Mag nun auch die Wahrscheinlichkeit, daß bei ordnungsmäßiger Vorbereitung der Versammlung dieses Mehr von Aktien mit dem vom Berufungsgericht als möglich angenommenen Erfolg vertreten gewesen wäre, äußerst gering sein, so läßt sich mangels jedes den Rest dieser Wahrscheinlichkeit aufhebenden tatsächlichen Anhalts doch nicht sagen, daß das Berufungsgericht mit einer Möglichkeit gerechnet hat, die nicht mehr in Betracht kommen konnte.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht hätte zu dem Vorbringen der Beklagten Stellung nehmen müssen, sie habe dem Kläger gegenüber ihrer Formpflicht dadurch genügt, daß ihm der — nachher verspätet zugesandte — Geschäftsbericht rechtzeitig in ihren Geschäftsräumen vorgelegt worden sei. Auf diese Rüge kommt es nicht an, weil sie nur Bezug hat auf einen der beiden vom Berufungsgericht angenommenen Verstöße, und zwar auf denjenigen, den das Berufungsgericht selbst für minder belangreich erklärt. Getragen wird die Ent-

scheidung durch die Feststellung des Verstoßes, der in der ungenügenden Ankündigung der beabsichtigten Satzungsänderung lag. Gegen die Annahme des Berufungsgerichts, daß dieser Formfehler vorliege, ist aber ein Angriff nicht erhoben, und sie ist auch jedenfalls insoweit nicht zu beanstanden, als es sich um die Aenderung des § 1 der Satzung handelt. Die Ankündigung „Statutenänderung des § 1 betreffend Zweck des Unternehmens“ ergab entgegen § 274 Abs. 2 HGB. nichts über den wesentlichen Inhalt der beabsichtigten Aenderung. Daß die Verletzung der eben erwähnten Vorschrift die Anfechtbarkeit des gefaßten Beschlusses zur Folge hat, wird von dem erkennenden Senat in Uebereinstimmung mit der herrschenden Lehre in ständiger Rechtsprechung angenommen (vgl. RGZ. Bd. 68 S. 232). Das neuerdings in der Literatur (Hueck, Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Generalversammlungsbeschlüssen bei Aktiengesellschaften) gegen diese Auffassung geäußerte Bedenken kann der Senat nicht teilen. Allerdings enthält der § 274 Abs. 2 nur eine sogenannte Sollvorschrift, aber wenn § 256 Abs. 2 bestimmt, daß über Gegenstände, deren Verhandlung nicht ordnungsmäßig eine gewisse Zeit vor dem Tage der Generalversammlung angekündigt ist, Beschlüsse nicht gefaßt werden können, so ist hieraus, weil zur ordnungsmäßigen Ankündigung die Beachtung des § 274 Abs. 2 gehört, die Erheblichkeit des Verstoßes zu folgern.

Hiernach ist die Revision zurückzuweisen. Daß der zu Punkt 4 der Tagesordnung (Wahl von Rechnungsprüfern) gefaßte Beschluß nicht gegen, sondern mit den Stimmen des Klägers zustande gekommen ist, steht der Klage, soweit sie auch gegen diesen Beschluß gerichtet ist, nicht entgegen, weil der Kläger vor dem Eintritt in die Tagesordnung der Abhaltung der Versammlung widersprochen und damit zu erkennen gegeben hat, daß er in erster Reihe mit der Vornahme der Wahl nicht einverstanden sei.

II. Steuerrecht.

Zu §§ 301, 319 RAO.

Im Falle der Sicherungsübereignung steht dem sicherungsberechtigten Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAO. zu; der sicherungsberechtigte Gläubiger kann jedoch nach § 319 RAO. vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen.

Gutachten des RFH. v. 8. Juni 1926 — V D 11/25 S — abgedr. RStBl. 1926 S. 217*).

Der Reichsminister der Finanzen hat dem Reichsfinanzhof folgenden Fall zur Begutachtung vorgelegt:

„Ein Steuerpflichtiger hat als Sicherheit für einen Kredit, den er bei einem Dritten in Anspruch genommen hat, sein Warenlager dem Dritten übereignet. Nachdem das Eigentum auf den Dritten übergegangen war, hat das Finanzamt wegen Reichssteuern, mit denen der Steuerpflichtige im Rückstand war, Teile des Warenlagers gepfändet. Steht dem Dritten auf Grund seines durch die Sicherungsübereignung erworbenen Eigentums ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAO. zu?“

Der fünfte Senat des Reichsfinanzhofs erstattet folgendes Gutachten.

Die Sicherungsübereignung ist eine Form des Kreditgeschäfts. Sie ist im Bürgerlichen Gesetzbuche nicht näher geregelt, stellt vielmehr einen Rechtsbehelf dar, der aus den Bedürfnissen des Verkehrs hervorgegangen, von der Rechtsprechung anerkannt und im einzelnen ausgebaut worden ist (vgl. über das umfangreiche Schrifttum und die Rechtsprechung insbesondere: Kommentar der Reichsgerichtsrate zum Bürgerlichen Gesetzbuche, 5. Aufl., Anm. 6 zu § 930; Staub, Handelsgesetzbuch, 11. Aufl., Anm. 94 zu § 368). Für den Kreditbedürftigen, der nur über bewegliche Sachen oder Forderungen verfügt, ist der nächstliegende Rechtsbehelf die Pfandbestellung. Nach dem Gesetz ist aber zur Verpfändung beweglicher Sachen die Besitzübergabe erforderlich. Dadurch wird für den Kreditsuchenden die Kreditmöglichkeit zu sehr beschränkt. Es erwies sich als ein unabweisbares Bedürfnis des Verkehrs, daß dem Kreditsuchenden die Möglichkeit gegeben wurde, auch ohne Aufgabe des Besitzes bewegliche Sachen und Forderungen zur Kreditaufnahme zu verwerten. Ältere Landesrechte waren diesem Bedürfnis in der Weise entgegengekommen, daß bei der Pfandbestellung die Besitzübergabe durch Eintragung in ein öffentliches Register oder symbolische Handlungen ersetzt werden konnte. Dieser Weg war nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche nicht gangbar. Es bot aber die Möglichkeit, den Sicherungs-

* Eine kritische Würdigung dieses Gutachtens wird in einer der nächsten Nummern erfolgen.

zweck durch Uebertragung des Eigentums zu erreichen. Die Handhabe dazu bot die Vorschrift des § 930 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wonach bei der Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache die Uebergabe dadurch ersetzt werden kann, daß zwischen dem Eigentümer, der sich im Besitze der Sache befindet, und dem Erwerber ein Rechtsverhältnis vereinbart wird, vermöge dessen der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt. Es ist nicht zu verkennen, daß es sich bei dieser rechtlichen Gestaltung der Sicherungsübereignung um eine künstliche Konstruktion handelt. Praktisch führt sie zu dem höchst unerwünschten Ergebnis, daß die Verhaftung der übereigneten Gegenstände nach außen nicht erkennbar hervortritt. Trotzdem macht der Verkehr von der Sicherungsübereignung im weitestgehenden Maße Gebrauch. Der Rechtszustand muß als gegeben hingenommen werden.

Bei Regelung der zahlreichen Einzelfragen hat die Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte den Bedürfnissen des Verkehrs Rechnung getragen. Der oberste Zweck der Sicherungsübereignung ist die Sicherung der Forderung. Daraus folgt, daß nach außen hin der Gläubiger als der wahre Eigentümer der übereigneten Gegenstände angesehen wird. Dritten gegenüber kann der Gläubiger alle Rechte des Eigentümers geltend machen. Ihm steht ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 771 ZPO. zu, auf Grund dessen er der Zwangsvollstreckung von anderer Seite widersprechen kann. Für das Innenverhältnis zwischen Gläubiger und Schuldner wird eine Art von Treuverhältnis angenommen. Hier tritt der Gedanke der Eigentumsübertragung weniger scharf hervor. Es wird berücksichtigt, daß die Sicherungsübereignung denselben Zweck verfolgt wie die Pfandbestellung. In der Verfügung über die übereigneten Gegenstände ist der Schuldner nur insoweit beschränkt, als er die Interessen des Gläubigers wahrzunehmen hat. Im Konkurse des Schuldners wird aus dem Sicherungszweck eine noch weitergehende Folgerung gezogen. Der Eigentumsübertragung als solcher bleibt hier die Wirkung versagt. Der Gläubiger wird hinsichtlich der übereigneten Gegenstände wie ein Pfandgläubiger behandelt. Es steht ihm kein Aussonderungs-, sondern ein Absonderungsrecht zu (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Bd. 24 S. 45; Bd. 91 S. 14; Bd. 94 S. 307).

Auch für das Steuerrecht kann bei der Beurteilung der Sicherungsübereignung im dargelegten Sinne nur die Auffassung des Verkehrs maßgebend sein. Nach § 80 Abs. 1 Satz 1 RAO. wird, wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt. Der Entstehungsgeschichte des Gesetzes ist zu entnehmen, daß der Gesetzgeber beim Erlasse der Vorschrift gerade die Sicherungsübereignung im Auge gehabt hat (vgl. Bericht des 11. Ausschusses über den Entwurf einer Reichsabgabenordnung, Drucksachen der verfassunggebenden Nationalversammlung Nr. 1460, auf den Seiten 1387, 1392, 1393). Es unterliegt deshalb keinem Zweifel, daß jedenfalls bei der Veranlagung einer Steuer die zur Sicherung übereigneten Gegenstände dem Vermögen des übereignenden Schuldners und nicht dem des Gläubigers zugerechnet werden müssen. Das folgt ohne weiteres aus der dem Steuerrecht eigentümlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Denn im Verkehr wird der übereignende Schuldner so angesehen, als ob er noch der Eigentümer der übereigneten Gegenstände wäre, weil er im Verkehr mit Dritten wie ein Eigentümer über sie verfügt. Fragt man nach dem Werte des Vermögens, so ist das Verhältnis dasselbe wie bei der Pfandbestellung. Der Wert des Vermögens des Schuldners vermindert sich um die Schuld, aber nicht gleichzeitig auch um den Wert der als Sicherheit haftenden Sache. Zum Vermögen des Gläubigers gehört die Forderung, nicht auch der verpfändete Gegenstand. In Anwendung auf die Sicherungsübereignung bedeutet also die Vorschrift des § 30 Abs. 1 Satz 1 RAO. zunächst jedenfalls so viel, daß bei der Veranlagung von Steuern der übereignende Schuldner als Eigentümer zu behandeln ist. Wenn der I. Senat in der Entscheidung vom 20. April 1926 — I A 32/26 S — ausgesprochen hat, daß treuhänderisch verwaltetes Vermögen der Vermögenssteuer nicht beim Treuhänder, sondern beim Treugeber unterliegt, so kann dieser Rechtssatz auf die Sicherungsübereignung keine Anwendung finden, da es sich hier nicht um ein Treuhandverhältnis im gewöhnlichen Sinne, sondern um ein Treuhandverhältnis besonderer Art handelt.

Es fragt sich nun, ob die Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 1 RAO. auf das Veranlagungsverfahren beschränkt ist, oder ob sie auch für das Beitreibungsverfahren Geltung hat. Ist der Sinn der Vorschrift der, daß der übereignende Schuldner nach den Steuergesetzen schlechthin als Eigentümer gilt, so ist die Sicherungsübereignung nicht geeignet, für den Gläubiger ein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAO. zu begründen. Soweit ersichtlich, ist diese Folgerung bisher in der Praxis noch nicht gezogen worden. In der Rechtslehre ist die Frage bisher noch nicht erschöpfend behandelt worden.

Mrozek, Anm. 4 zu § 301 RAO. rechnet das Treuhandeigentum, das bei der Sicherungsübereignung entsteht, zu den die Veräußerung hindernden Rechten. Nach Becker, Anm. 1 zu § 301 a. a. O., soll die Frage, wer Eigentümer sei, nach § 80 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 4 zu entscheiden sein (vgl. auch die Aufsätze von Delgmann und Braitinger in der Juristischen Wochenschrift 1925 S. 1982 und 2425). In den Beratungen des Ausschusses ist die Frage zwar gestreift, aber nicht beantwortet worden (vgl. Bericht des 11. Ausschusses usw. wie oben S. 1393). Die bisherige Praxis der Steuerbehörden bedarf aber jedenfalls insofern der Nachprüfung, als bei Auslegung des § 301 RAO. anscheinend einfach die Rechtsprechung der bürgerlichen Gerichte übernommen, dabei aber die Eigenart des Steueranspruchs nicht berücksichtigt worden ist. § 301 RAO. schließt sich allerdings in der Wortfassung teilweise dem § 771 ZPO. an. Damit ist aber keineswegs gesagt, daß die Widerspruchsklage auch sachlich nach rein bürgerlich-rechtlichen Grundsätzen zu beurteilen sei. Die ungewollene Auslegung des Gesetzes führt vielmehr zu der entgegengesetzten Annahme. Die Vorschriften der Reichsabgabenordnung bilden ein in sich geschlossenes Ganzes, das auch die Regelung der Beitreibung als wesentlichen Bestandteil umfaßt. Zu den Steuergesetzen im Sinne der Reichsabgabenordnung gehört auch die Reichsabgabenordnung selbst. Wenn nun § 80 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. bestimmt, daß, wer einen Gegenstand als ihm gehörig besitzt, im Sinne der Steuergesetze wie ein Eigentümer behandelt werden soll, so kann sich diese Vorschrift ihrem Wortlaut nach nur auf das ganze Gebiet der Steuergesetzgebung, also auch auf § 301 a. a. O. beziehen. Auch Sinn und Zweck der Vorschrift lassen keine andere Auslegung zu. Der ihr zugrunde liegende Gedanke kann nur voll zur Geltung kommen, wenn er sich auch in der Zwangsvollstreckung auswirkt. Es kann nicht die Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, die Festsetzung der Steuerschuld gegen den übereignenden Schuldner zuzulassen, zugleich aber die Beitreibung wegen dieses Steueranspruchs gerade in die Gegenstände, auf die sich § 301 a. a. O. bezieht, zu versagen. So verstanden würde die Vorschrift in der Hauptsache ihren Zweck verfehlen. Wo der Gesetzgeber eine Steuerschuld als zu Recht bestehend anerkennt, da muß auch prozeßrechtlich wenigstens die praktische Möglichkeit der Beitreibung gegeben sein.

Führt hiernach die Auslegung zu dem Ergebnis, daß die Vorschrift des § 80 Abs. 1 Satz 1 a. a. O. auch für das Beitreibungsverfahren gilt und die Sicherungsübereignung jedenfalls, soweit der Gläubiger sein Eigenum geltend macht, kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 a. a. O. begründet, so erheben sich doch gegen diese Auslegung sehr erhebliche praktische Bedenken. Es wird geltend gemacht, daß die Anerkennung dieses Grundsatzes durch die bürgerlichen Gerichte eine erhebliche und gerade unter den heutigen Zeitverhältnissen wirtschaftlich höchst unerwünschte Erschwerung der Kreditbeschaffung nach sich ziehen würde. Selbst große deutsche Firmen seien neuerdings durch die wirtschaftliche Notlage gezwungen worden, sich zur Beschaffung ausländischen Kredits der Sicherungsübereignung zu bedienen. Angesichts der hohen Steuerbelastung würde aber hinfert jeder Kreditgeber Bedenken tragen, Geld gegen Sicherungsübereignung auszuleihen, wenn er damit rechnen müsse, daß das Reich mit seinen Steueransprüchen dem Sicherungsrechte des Kreditgebers vorgehe. Diese Bedenken sind nicht unbegründet und dürfen deshalb bei der dem Steuerrecht eigentümlichen wirtschaftlichen Betrachtungsweise nicht unberücksichtigt bleiben.

Es ist ferner zu bedenken, daß es sich bei der Auslegung des § 301 RAO. in Verbindung mit § 30 a. a. O. nicht nur um die Sicherungsübereignung, sondern auch um andere fiduziarisch ausgestaltete Kreditverhältnisse handelt. Es kommt namentlich der Verkauf unter Eigentumsvorbehalt in Betracht, der sich zwar von der Sicherungsübereignung nicht unwesentlich dadurch unterscheidet, daß der Verkäufer den Kaufgegenstand aus der Hand gegeben hat, bei dem aber doch im wirtschaftlichen Verkehr damit gerechnet wird, daß der unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Gegenstand gegen den Zugriff anderer Gläubiger, und zwar auch des Reichs wegen seiner Steueransprüche, geschützt ist.

Es darf auch nicht übersehen werden, daß das Reich auch selbst vielfach als Gläubiger von der Sicherungsübereignung Gebrauch macht. Sie kommt besonders bei Zöllen und Verbrauchssteuern als zulässige Art der Sicherheitsleistung in Betracht (vgl. § 109 Abs. 3 RAO. und § 35 Abs. 3 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923, Reichsgesetzbl. S. 75). Für den Verkehr der Steuerpflichtigen mit den Steuerbehörden würden sich für beide Teile nachteilige Schwierigkeiten ergeben, wenn die Sicherungsübereignung in der Zwangsvollstreckung als vollständig unwirksam zu behandeln wäre.

Diesen Bedenken steht aber folgende Erwägung entgegen. Durch die Sicherungsübereignung wird der Schuldner in die Lage versetzt, sein Geschäft zu betreiben, ohne dem Zugriff

durch andere Gläubiger ausgesetzt zu sein. Zum mindesten kann er die anderen Gläubiger so lange hinhalten, bis das Kreditverhältnis zwischen ihm und dem Sicherungsgläubiger abgewickelt ist. Das Risiko des von dem Schuldner betriebenen Geschäfts ist im wesentlichen auf den Sicherungsgläubiger, den Geldgeber, übergegangen, ohne daß dieser den übrigen Gläubigern des Sicherungsschuldners haftet. Darin liegt, wie allgemein anerkannt wird, ein Hauptmangel der Sicherungsüber-eignung. Trotzdem wird im geschäftlichen Verkehr an der Sicherungsüber-eignung festgehalten, weil eben oft nur durch sie dem Geschäftsmann, der sich auf andere Weise Kredit nicht verschaffen kann, die Möglichkeit verschafft werden kann, sich geschäftlich zu betätigen oder geschäftliche Schwierigkeiten zu überwinden. Muß es aber schon als eine Verletzung von Treu und Glauben empfunden werden, daß jemand ein gut gehendes Geschäft betreibt, seine Privatgläubiger, insbesondere seine Lieferanten, aber nicht befriedigt, weil die Einnahmen des Geschäfts in erster Linie dem Hauptgläubiger, nämlich dem Sicherungsgläubiger, zufließen, der der Zwangsvollstreckung mit der Klage aus § 771 ZPO. entgegentritt, so muß ein solcher Zustand dem Reiche gegenüber, für das aus dem Betriebe des Geschäfts Steueransprüche entstehen, als unethisch bezeichnet werden. Ungeachtet der angedeuteten Bedenken wird deshalb das Reich mit Fug und Recht, auf § 80 Abs. 1 Satz 1 RAO. gestützt, Abweisung der von dem Sicherungsgläubiger auf Grund des § 301 a. a. O. erhobenen Widerspruchsklage begehren können.

Eine andere Frage ist, ob der Sicherungsüber-eignung im Beitreibungsverfahren Steueransprüchen des Reichs gegenüber auch jede andere Wirkung versagt bleiben muß. Die Regel des § 80 Abs. 1 Satz 1 RAO. betrifft nur die Eigentumsfrage, schreibt aber keineswegs vor, daß die Sicherungsüber-eignung nach den Steuergesetzen überhaupt als ungültig zu behandeln ist. Eine solche Folgerung wäre im Hinblick auf die dargelegte große wirtschaftliche Bedeutung der Sicherungsüber-eignung nicht zu rechtfertigen. Der Sicherungszweck, dem die Sicherungsüber-eignung dient, muß vom wirtschaftlichen Standpunkt aus als berechtigt anerkannt werden. Dem Wesen der Sache nach ist die Sicherungsüber-eignung nur eine verschleierte Pfandbestellung. Da im Steuerrecht das entscheidende Gewicht auf die wirtschaftliche Bedeutung eines Vorganges gelegt werden muß, bestehen nach Auffassung des Senats keine Bedenken, steuerrechtlich die Sicherungsüber-eignung auch als Pfandbestellung zu behandeln. Bei dem Widerstreite der Interessen der Sicherungsgläubiger und denen des Reichs als Steuergläubiger handelt es sich darum, einen billigen Ausgleich zu finden. Wollte man die Sicherungsüber-eignung nach den Steuergesetzen schlechthin als nicht vorhanden ansehen, so würde das allerdings zu einer Gefährdung des Kreditwesens führen, die vermieden werden muß. Dem Reiche kann andererseits nur daran gelegen sein, einem Mißbrauch vorzubeugen, der darin gefunden werden muß, daß ihm durch die Sicherungsüber-eignung die Möglichkeit genommen wird, gegen einen Steuerschuldner, der an sich in der Lage wäre, seine Schulden zu begleichen, die Beitreibung durchzuführen. Von diesem Mißbrauch abgesehen, wird das Reich, wie auch sonst in der Reichsabgabenordnung vorgesehen, in der Beitreibung wohl begründete Rechte Dritter anzuerkennen haben. Diese Erwägungen führen dazu, daß im Falle der Sicherungsüber-eignung dem Sicherungsgläubiger zwar nicht die Widerspruchsklage aus § 301 RAO., wohl aber, wie einem Pfandgläubiger, die Klage aus § 319 a. a. O. auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse wegen seiner Forderungen, die zur Zeit der wegen der Steuerforderung vorgenommenen Pfändung bestehen, zuzusprechen ist. Für rein bürgerrechtliche Streitigkeiten ist diese Auffassung allerdings durch die Vorschrift des § 1205 BGB. ausgeschlossen. Im vorliegenden Falle sind aber nicht die Vorschriften des bürgerlichen Rechtes, sondern die der Reichs-abgabenordnung maßgebend, da diese als Sondergesetz den allgemeinen bürgerlich-rechtlichen Vorschriften vorgeht. Es entspricht aber durchaus dem Sinne des § 4 RAO., im Falle des § 319 a. a. O. die Sicherungsüber-eignung, ihrer eigentlichen wirtschaftlichen Zweckbestimmung entsprechend, als Pfandbestellung zu behandeln. Diese Auffassung findet ferner eine Stütze in der angeführten Rechtsprechung des Reichsgerichts über die Wirkung der Sicherungsüber-eignung im Konkurse.

Der Senat erstattet hiernach sein Gutachten dahin:

Im Falle der Sicherungsüber-eignung steht dem sicherungsberechtigten Gläubiger auf Grund seines durch die Sicherungsüber-eignung erworbenen Eigentums kein die Veräußerung hinderndes Recht im Sinne des § 301 RAO. zu. Der sicherungsberechtigte Gläubiger kann jedoch nach § 319 a. a. O. vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse verlangen.

Berichtigung.

Die Entscheidung des Reichsfinanzhofes „Zu § 3 Abs. 1 WechselsteuerGes.“ betreffend die Versteuerung der Traveller Cheques der American Express Company — Bank-Archiv XXV, Seite 264 — datiert vom 2. 3. 1926, nicht, wie versehentlich angegeben, vom 17. 12. 1925.

Die Bank von Spanien.

Von Hans-Otto Glahn, Barcelona.

Die eigenartige finanzielle Lage Spaniens als des einzigen Landes unter den größeren Staaten Europas, das im Weltkriege neutral blieb, lenkt die Aufmerksamkeit auf sein Zentralnoteninstitut, die Bank von Spanien, die erst vor kurzem in ihrer Generalversammlung — am 7. März — über das Ergebnis des vergangenen Jahres berichtete.

Die Bank von Spanien wurde als Staatsinstitut am 28. Januar 1856 ins Leben gerufen und bildete die natürliche Fortsetzung der früheren Staatsbanken, die die jeweiligen Könige zur Regelung der Einnahmen und Ausgaben des Staates errichtet hatten und deren erste die 1782 gegründete San Carlos-Bank war. Die neue Bank von Spanien besaß zwar das Recht der Notenausgabe, doch war sie keineswegs das einzige Institut des Landes, das mit diesem Vorrecht ausgestattet war; erst durch die königliche Verordnung vom 19. März 1874, die am 17. Juli 1876 zum Gesetz erhoben wurde, wurde der Bank von Spanien das Recht der alleinigen Notenausgabe verliehen, so daß sie jetzt gerade fünfzig Jahre hindurch das Zentralnoteninstitut Spaniens ist.

Zum Zwecke der Umwandlung bzw. Aufnahme der übrigen bestehenden Notenbanken wurde die Bank mit einem Kapital von 100 Millionen Peseten ausgerüstet, das durch 200 000 Namensaktien über je Ptas 500,— dargestellt wurde. Dieses Kapital wurde 1882 auf 150 Millionen und 1922 auf 177 Millionen erhöht, wobei die Bank das Recht erhalten hat, 1927 eine abermalige Erhöhung auf 250 Millionen Peseten vorzunehmen.

Die Dauer der der Bank verliehenen Konzession wurde zunächst auf 30 Jahre festgesetzt, durch das Gesetz vom 14. Juli 1891 wurde diese Bestimmung aber dahin abgeändert, daß die Konzession am 31. Dezember 1921 ablaufen sollte. Zwei Tage vor Ablauf wurde die Konzession dann um weitere 25 Jahre verlängert, so daß die Bank ihr Notenausgaberecht bis Ende 1946 behält.

Die Höhe der auszugebenden Noten war ursprünglich auf das fünffache des Eigenkapitals beschränkt bei der Verpflichtung, ein Viertel der umlaufenden Noten in Metallgeld in ihren Kassen zu halten. Diese Bestimmung wurde grundlegend durch das Gesetz vom 14. Juli 1891 und auch späterhin mehrfach geändert. Heute hat die Bank das Recht, Noten bis zum Betrage von fünf Milliarden Peseten auszugeben, welcher Betrag nach Einholung besonderer Genehmigung der Regierung sogar auf sechs Milliarden erhöht werden kann. Bestimmung ist dabei, daß der Notenumlauf bis zu vier Milliarden zu 45 pCt. durch Metall, davon 40 pCt. Gold und 5 pCt. Silber gedeckt werden muß, während für den Ueberschuß eine Deckung von 60 pCt. (50 pCt. Gold und 10 pCt. Silber) verlangt wird.

Der Staat hat außer dem weiter unten zu erörternden Aufsichtsrecht ein Entgelt für die Konzession in Gestalt eines unverzinslichen Vorschusses von heute 150 Millionen Peseten erhalten, hat das Recht, weitere 200 Millionen Kredit in Anspruch zu nehmen, bei einer Erhöhung der im Staatshaushalts-Voranschlag vorgesehenen jährlichen Ausgaben auf über 3500 Millionen sogar so viel, wie einem Gesamtvorschuß von 10 pCt. der vorgesehenen Ausgaben entspricht. Weiter erhält der Staat eine recht beträchtliche Gewinnbeteiligung und die üblichen Steuern, so daß die Einkünfte aus der Bank von Spanien für ihn inzwischen eine recht erhebliche Bedeutung erlangt haben. Die Gewinnbeteiligung des Staates betrug 1925 nach dem vorliegenden Geschäftsbericht fast 25 Millionen, die Stempel- und Steuereinnahmen über 24 Millionen, so daß der Staat mehr erhielt als die Aktionäre, die allerdings mit 26 pCt. Dividende auch zufrieden sein dürften.

Die Verwaltung der Bank und die Rechte der Aktionäre unterscheiden sich wesentlich von denen anderer Aktiengesellschaften. Die Leitung liegt in Händen des Verwaltungsrates, an dessen Spitze der von der Regierung ernannte Gouverneur steht, dem zwei Untergouverneure zur Seite gestellt werden, die ebenfalls von der Regierung ernannt werden, allerdings unter je drei vom Verwaltungsrat vorgeschlagenen geeigneten

Persönlichkeiten ausgewählt werden müssen. Der Gouverneur darf sich nur mit königlicher Erlaubnis, die Untergouverneure mit Genehmigung des Aufsichtsrates von Madrid entfernen. Weiter gehören zum Verwaltungsrat 15 Aktionäre, die von der Generalversammlung gewählt werden. Sämtliche höheren Beamten dürfen nur mit Genehmigung der Regierung eingestellt werden.

Ganz besonders eigentümlich ist die Generalversammlung. Wie schon erwähnt, sind die Aktien der Bank von Spanien Namensaktien, die in ein von der Bank geführtes Register eingetragen sind. An den Generalversammlungen können nun nur solche Aktionäre teilnehmen, die mindestens 50 Aktien besitzen, welche wenigstens seit drei Monaten auf ihren Namen eingetragen sind. Jedem Aktionär steht nur eine Stimme zu, gleichgültig wie groß sein Aktienbesitz ist. Den größeren Aktionären wird nur insofern ein Vorteil gewährt, als das Vorschlagsrecht zu Wahlen zum Verwaltungsrat — jährlich wird ein Fünftel der Mitglieder neu gewählt — in den Händen einer Kommission liegt, die aus dem Verwaltungsrat und einer gleich großen Anzahl von Aktionären besteht, die durch das Los bestimmt werden, und zwar zu je einem Drittel den Besitzern von 50—150, 150—300 und mehr als 300 Aktien entnommen werden.

Die Geschäftsführung hat nach den von der Regierung erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Die Bank beschränkt ihre Geschäfte auf die Notenausgabe, die Verwaltung von Depositen, den Kontokorrentverkehr, Diskontierung von Wechseln, Gewährung von Krediten gegen Sicherheiten, Handel in edlen Metallen und Geschäften mit der Regierung. Die Valutaregelung gehört danach nicht zu den eigentlichen Aufgaben der Bank, was auch daraus hervorgeht, daß Interventionen zur Stützung der Währung nur auf Anordnung der Regierung vorgenommen werden sollen, wobei Gewinn und Verlust je zur Hälfte für Rechnung der Bank und des Staates gehen. Ebenso wenig befaßt sich die Bank mit dem Handel in Wertpapieren oder Emissionen, auch bei Emissionen des Staates tritt sie lediglich als Vermittler auf. Grundstücksgeschäfte sind nur zulässig, soweit die Bank Grundbesitz für ihren Geschäftsbetrieb benötigt oder der Erwerb von Grundstücken zur Vermeidung von Verlusten unumgänglich nötig ist.

Ist somit der Umfang der der Bank erlaubten Geschäfte auf der einen Seite eingeschränkt, so ist ihr in der Betätigung als Kreditanstalt eine recht weitgehende Freiheit gewährt worden insofern, als sie nicht nur Handelswechsel diskontieren darf, sondern auch zu jeder anderen Kreditgewährung berechtigt ist. So kann sie Vorschüsse gegen Gold und Silber bis zu 90 pCt., gegen spanische Staatsanleihen bis zu 80 pCt., außerdem gegen Provinzial-, Stadt- und Eisenbahnanleihen, sowie sonstige handelsübliche Wertpapiere, die vom Verwaltungsrat näher bestimmt werden und deren Beleihungsgrenze durch die Statuten nicht festgelegt wird, gegen Bürgschaften und schließlich sogar gegen Schiffskonnossemente und Lagerscheine bis zu 50 pCt. des Marktwertes bei Nachschußpflicht gewähren.

Der vorliegende Geschäftsbericht zeigt denn auch, daß die Einkünfte der Bank fast ausschließlich aus dem Kreditgeschäft stammen, da von der Bruttoeinnahme 1925 von Ptas 121 411 945,— nur etwa 1 ⁹/₁₀₀ oder genauer Ptas 122 827,25 aus Kommissionen für die Vermittlung von Wertpapiergeschäften stammen.

Einige weitere Zahlen der Bilanz, die von allgemeinem Interesse sein dürften und z. T. für die spanischen Verhältnisse typisch sind, sollen noch angeführt werden. Zunächst muß erwähnt werden, daß der Notenumlauf am 31. 12. 1925 4,445 Millionen betrug, eine Summe, die sich das ganze Jahr hindurch ungefähr gleichgeblieben ist. Der Notenumlauf erscheint für Spanien ungeheuer groß, es muß aber bei seiner Beurteilung berücksichtigt werden, daß der bargeldlose Verkehr in Spanien noch wenig entwickelt ist; so ist der Umlauf von jeher groß gewesen und zum Vergleich sei die Ziffer Ende 1921 angeführt, die 4,244 Millionen war. Weiter waren zur Verfügung der Bank etwas mehr als 1,5 Milliarden fremde Gelder, darunter 300 Millionen zum größten Teil für Zinszahlungen und Amortisationen bestimmte Staatsgelder.

Dem steht ein Goldbestand von 2,448 Millionen und ein Silbervorrat von 651 Millionen Peseten gegenüber, also mehr als ausreichend, um innerhalb der oben erwähnten Deckungsvorschriften die gesamten Passiven durch Ausgabe neuer Banknoten und in Silber zu befriedigen, ohne daß deshalb eine Verringerung der gegebenen Kredite eintreten müßte. Von den übrigen mehr als vier Milliarden Aktiven entfallen nur 845 Millionen auf Wechsel und Schecks, während weitaus der größte Teil auf Vorschüsse gegen Sicherheiten entfällt. Der Staat hat außer dem ständigen Vorschuß von 150 Millionen (s. o.) etwa weitere 100 Millionen in Anspruch genommen,

887 Millionen werden als täglich fällige Außenstände bezeichnet. Der Grundbesitz wird mit 21,7 Millionen bewertet.

Zwei Posten, die scheinbar mit den oben besprochenen Vorschriften der Bank in Widerspruch stehen, fallen auf. Zunächst der Eigenbesitz an der 4 pCt. inneren Anleihe in Höhe von 344 Millionen Peseten und dann der Posten Aktien der Tabakpachtgesellschaft 10,5 Millionen Peseten. Hierzu ist zu bemerken, daß beide Papiere ausdrücklich in dem Gesetz von 1891 erwähnt sind unter den zur Deckung der Passiven zulässigen Aktiven. Außerdem ist in dem Gesetz vom 13. Mai 1902 eine Vereinbarung mit der Regierung vorgesehen, die den allmählichen Verkauf beider Posten zum Ziele haben soll, damit die Aktiven lediglich aus Bargeld, Diskonten und Krediten bestehen.

So günstig vom privatwirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet die Lage der Bank auch ist, so muß bei der Beurteilung der Bilanz der privatwirtschaftliche hinter den volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt zurücktreten.

Hier muß die Lage der Bank und ihre Geschäftstätigkeit einer schärferen Kritik unterworfen werden, und man muß nach einem Mittel suchen, durch bloßes Eingreifen der Bank die wirtschaftliche Lage des Landes und den Stand der Valuta zu bessern. Es ist gar keine Frage, daß ein Notenumlauf von etwa 4,5 Milliarden oder über 200 Peseten pro Kopf der Bevölkerung für Spanien viel zu groß ist, und daß die Höhe des Notenumlaufes sicherlich dazu beiträgt, den Wert des spanischen Geldes zu vermindern. Zunächst muß die Bank also alles daran setzen, den Notenumlauf zu verringern, ohne gleichzeitig der Wirtschaft die notwendigen Kredite zu entziehen. Hier würde eine Erweiterung des bargeldlosen Verkehrs ganz zweifellos von ungeheurer Bedeutung sein. Ein Giroverkehr zwischen den Banken besteht zwar schon in den Großstädten, doch wird der Ueberweisungsverkehr zur Leistung von Zahlungen selbst in den Großstädten vom Publikum noch sehr wenig benutzt. Ebenso sollten Zahlungen innerhalb des Landes viel mehr im Verrechnungswege bewirkt werden. Dadurch würde zunächst ein großer Teil der umlaufenden Noten überflüssig werden und in die Kassen der Bank zurückströmen als Giroguthaben, zum Teil sogar für Anlagen frei werden. Hier böte sich nun Gelegenheit für die Bank, durch Verkauf der in ihrem Besitz befindlichen Staatsanleihen einen nicht unbedeutenden Teil der umlaufenden Noten sofort einzuziehen.

Ein weiterer Schritt würde in einem Wechsel des Systems der Kreditgewährung liegen. Den Personal- und Sachkredit sollte die Bank von Spanien den übrigen Banken überlassen, da er sie zu sehr von ihrem eigentlichen Hauptzweck, das Zentrum der Wirtschaft zu bilden, ablenkt. Die Mittel für diese erweiterte Tätigkeit müßten den Banken durch eine Erweiterung des Diskontgeschäftes zur Verfügung gestellt werden. Die Banken würden durch einen erheblich erweiterten Diskontkredit bei der Zentralnotenbank viel besser in der Lage sein, ihre Aktiven auszunutzen, brauchten also zur Erhaltung ihrer Liquidität nur darauf zu sehen, ein gutes, möglichst umfangreiches Wechselportefeuille zu haben, und könnten ihre Barbestände verringern. Dadurch, daß den Hauptverkehr mit ihr dann die Banken haben würden, und durch ihre gewaltig gesteigerte Bedeutung als Rediskontierungsstelle würde die Bank von Spanien an wirtschaftlicher Bedeutung ungeheuer gewinnen, während gleichzeitig die Kreditversorgung der Wirtschaft viel besser durch die Banken ausgeführt werden könnte und was besonders wichtig ist, der Notenumlauf erheblich verringert werden könnte. Würde Hand in Hand damit eine zielbewußte Valutapolitik gehen, etwa durch langsamen Verkauf eines Teiles des überschüssigen Goldes an das Ausland und Einziehung eines entsprechenden Betrages von Banknoten, so würde die Bank von Spanien ihren natürlichen Aufgaben viel besser gerecht werden, als heute, wo sie das Hauptkreditinstitut des Landes ist.

Statistischer Teil.

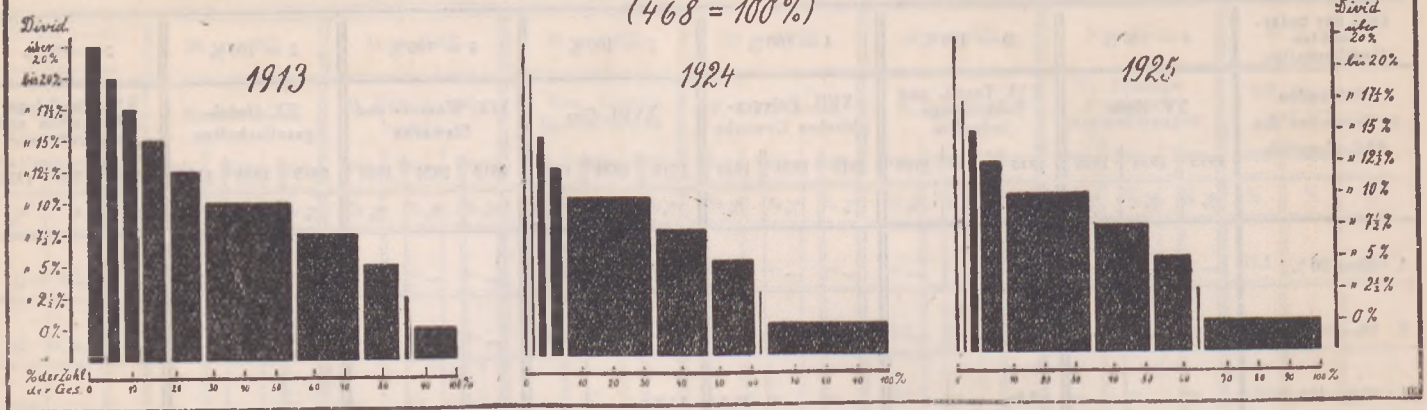
Bearbeitet von Paul Kroszewski, Berlin-Grünwald.

Die Dividendenausschüttungen deutscher Aktiengesellschaften in den Jahren 1913, 1924 und 1925.

Da erst die Stabilisierung unserer Währung es ermöglicht hat, bei Vergleichen einzelner Wirtschaftsperioden wirklich vergleichbare Zahlen zu verwenden, ohne daß durch Umrech-

(Fortsetzung des Textes auf Seite 420.)

Dividendenausschüttungen von 468 Aktiengesellschaften 1913, 1924, 1925. (468 = 100%)



nungen über mehr oder weniger willkürlich konstruierte Meßzahlen Verzerrungen mit in Kauf genommen werden müssen, können vergleichende statistische Untersuchungen nicht über den 1. Januar 1924 zurückgehen. Wie selbstverständlich drängt sich dann die Frage auf, welche Beschaffenheit die untersuchten Verhältnisse in der Vorkriegszeit zeigten, als sie noch „normal“ waren. Hierbei wird stillschweigends die Vorkriegsmark der Reichsmark gleichgesetzt, weil ihre Relationen zum Gold die gleichen sind. Es darf jedoch nicht außer acht gelassen werden, daß das Gold keinen konstanten, in sich selbst begründeten Wert hat. Vielmehr hat sich das Verhältnis des Goldes als Geldstoffs zur Ware, also zum Preisgut, vergrößert, d. h. die Preise sind gestiegen oder, was dasselbe ist, die Kaufkraft des Goldes ist gesunken, und zwar auf etwa $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{3}$. Selbstverständlich ist es nicht möglich, etwa durch Multiplikation mit einer solchen Kaufkraft-Indexzahl wirklich gleiche Verhältnisse zu schaffen, da ja die tiefgreifende Umgestaltung zahlreicher anderer mitbestimmender Momente im politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben nicht in einem zahlenmäßigen Korrektivfaktor zusammenzufassen ist und außerdem die oben gerügten Verzerrungen wieder auftauchen würden. Es muß daher bei der Gleichsetzung von Vorkriegsmark und Reichsmark bleiben, nur solle man sich jener Unterschiede stets bewußt sein.

Für die Untersuchung mancher Erscheinungen des Wirtschaftslebens sind die Aktiengesellschaften infolge der ihnen auferlegten Verpflichtung zur Veröffentlichung ihrer Geschäftsergebnisse die geeignetsten, oft einzigen Objekte. Auch bei der Frage nach der Rentabilität der Unternehmungen in Industrie und Handel hat man in den ausgeschütteten Dividenden die unmittelbare Antwort. Und da die Rentabilität einen einigermaßen guten Maßstab gibt für die Lage der einzelnen Gewerbebetriebe — über die Einschränkungen wird noch zu sprechen sein —, wurde hier bei 520 Aktiengesellschaften die Untersuchung über die Dividendenausschüttungen durchgeführt. Bezüglich der Auswahl der Gesellschaften waren folgende Gesichtspunkte maßgebend.

Es wurden nur die Gesellschaften berücksichtigt, deren Aktien zur Zeit an der Berliner Börse gehandelt werden und deren Geschäftsjahr mit dem 31. Dezember schließt. Eine weitere Voraussetzung war natürlich, daß bis etwa Anfang Juli die Dividende für 1925 bereits bekannt war. Um vergleichsweise das Jahr 1913 gegenüberstellen zu können, mußten jene Gesellschaften ausfallen, die nicht bereits am 31. Dezember 1913 ein volles Geschäftsjahr abgeschlossen haben. Firmenänderungen üben hierbei keinen Einfluß, es sei denn, daß der ganze Charakter der Unternehmung sich ändert. Wenn also z. B. die Preußische Terrain A. G. am 6. 12. 1921 das Geschäft der Tabak-Continentale Lubliner & Christner G. m. b. H. übernimmt und sich von diesem Zeitpunkt an Mal-Kah Zigarettenfabrik A. G. nennt, so kann sie für diese Untersuchung nicht in Frage kommen.

Einer besonderen Festlegung bedarf die Behandlung der Fusionen. Bei der Vergleichung der Aktienkapitalien erscheint es nicht angebracht, die Kapitalien der Gesellschaften, die von einer Firma seit 1914 durch Fusion aufgenommen sind, dem Kapital der aufnehmenden Firma zuzurechnen. Abgesehen davon, daß hierbei auch die Uebernahmebedingungen eine wesentliche Rolle spielen, würden doch auch die Kapitalien fusionierter Unternehmungen anderer Rechtsform (G. m. b. H., offene Handelsgesellschaften usw.), Berücksichtigung verlangen. Da nun schließlich der Geist der Leiter und die

Tradition einer Firma am meisten ihr Schicksal bestimmen, kann füglich von der Miterfassung der Kapitalien und Dividenden solcher durch Fusion übernommenen Unternehmungen abgesehen werden. Anders liegt die Sache, wenn zwei Firmen von fast gleicher Größe sich zusammenschließen und eine neue Gesellschaft bilden mit einem neuen Firmennamen, in dem meist die Namen beider Ursprungsfirmen verkürzt fortleben. Es sei hier an die Zusammenschlüsse der Bank für Handel und Industrie (Darmstädter Bank) und der Nationalbank für Deutschland zur Darmstädter und Nationalbank, der Commerz- und Discontobank und der Mitteldeutschen Privatbank zur Commerz- und Privatbank oder der Vereinigten Fränkischen Schuhfabriken vorm. Max Brust — vorm. B. Berneis und der August Wessels Schuhfabrik A. G. zu den Vereinigten Schuhfabriken Berneis-Wessels A. G. erinnert. Solche Zusammenschlüsse sind besonders bei den Brauereien (meist 1920) zu verzeichnen. In derartigen Fällen sind die Verhältnisse der ursprünglichen Firmen voll berücksichtigt. Die Dividende für 1913 wurde aus dem prozentualen Verhältnis der vereinigten Dividenden summen zum vereinigten Aktienkapital errechnet.

Die Auswahl der Gesellschaften nach den oben angegebenen Gesichtspunkten ergab ein Material von 468 Gesellschaften, die in 23 Gruppen geteilt wurden. Hierbei stellte sich heraus, daß die Brauereien mit 2 Ausnahmen gänzlich wegfielen, weil ihr Geschäftsjahr nicht mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Die gleichen Verhältnisse lagen bei den Zuckerfabriken vor, die im übrigen bei der Bewertung ihrer Dividenden ja eine Sonderstellung einnehmen. Um diese beiden wichtigen Gewerbebezüge nicht gänzlich ausfallen zu lassen, wurden sie nach Zusammenfassung der 23 Gruppen in der Tabelle als 24. und 25. Gruppe angeführt und dann nochmals die Summe sämtlicher 25 Gruppen gebildet. So umfaßt die Untersuchung einschließlich der beiden letzten Gruppen 520 Gesellschaften. Angesichts der großen Zahl der Aktiengesellschaften erscheint dies als eine kleine Auswahl. Erwägt man jedoch, daß diese 520 Gesellschaften 1913 ein Aktienkapital von rund 5½ Milliarden M darstellen und daß das Aktienkapital von 2780 Gesellschaften, über deren Geschäftsergebnisse bis 1. 7. 1925 das Statistische Reichsamt in Wirtschaft und Statistik Nr. 12 soeben eine Untersuchung veröffentlichte, 1913 11,7 Milliarden Mark betrug, so ergibt sich, daß diese 520 Gesellschaften, obwohl sie nur 18,7% von 2780 ausmachen, doch über 44,8% von 11,7 Milliarden M Kapital verfügen.

Bei der Beurteilung der Dividendenhöhe als Prosperitätsmaßstab darf eine gewisse Zurückhaltung nicht außer acht gelassen werden; ergibt sich doch die Dividende nicht zwangsläufig, sondern wird innerhalb einer gewissen Breite durch die Dividendenpolitik bestimmt: Bildung von Reserven, Prestige-gründe, Vereinbarungen können das Bild verwischen.

Bezüglich der einzelnen Gruppen ist zu bemerken, daß eine Gruppe, die 52 oder gar 97 Gesellschaften umfaßt, sehr wohl einen Eindruck zu vermitteln vermag, der die Lage dieses Gewerbebezuges — unter den erwähnten Einschränkungen — wiedergibt. Stehen für eine Gruppe jedoch nur 2 oder 3 Gesellschaften zur Verfügung, so sind die Angaben oft weniger gruppentypisch als vielmehr individuell zu werten.

(Schluß folgt.)